

5

10

15

20

„Ordnungsgemäß berufen“

25

Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis

30

35

40

Ahrensburg, 14. Oktober 2006

Vorwort

Es ist mir wie allen Bischöfinnen und Bischöfen der lutherischen Kirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ein großes Anliegen, dass das Wort Gottes den Menschen unserer Zeit in ihren Landeskirchen an allen Orten und in möglichst allen vorhandenen Kirchgebäuden verkündigt werden kann. Dabei müssen wir feststellen, dass sich in einer lebendigen Gottesdienstpraxis vielfältige Beteiligungs- und Mitwirkungsformen an der Verkündigung entwickelt haben, sodass die Auslegung des Begriffs der „ordentlichen Berufung“ nach CA XIV unscharf geworden war. Darum war die Praxis grundsätzlich neu zu reflektieren im Blick auf die Treue und Übereinstimmung mit den Grundaussagen der Heiligen Schrift und unseren lutherischen Bekenntnisschriften zum Amt, zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Ordination.

Bisherige Praxis

Denn längst hatte sich in den meisten Landeskirchen – eher uneingestanden und nicht ökumenisch vermittelt – eine Praxis ergeben, die teilweise theologisch nicht wirklich begründbar war:

So durften noch nicht ordinierte Vikarinnen und Vikare nahezu ohne Einschränkung predigen, aber nicht die Sakramente verwalten – eine reformatorisch begründete Gleichrangigkeit von Wort und Sakrament konnte man darin schwerlich erblicken; anderswo war deshalb auch den nicht ordinierten Vikaren und Vikarinnen die Sakramentsverwaltung erlaubt worden „unter der Verantwortung des ordinierten Mentors bzw. der Mentorin“, aber diese Konstruktion hielt in der Praxis nicht, da auch hier die Sakramentsverwaltung faktisch oft von den Vikaren selbständig vorgenommen wurde. Die Praxis war also sehr uneinheitlich. Es durften somit Vikare und Vikarinnen öffentlich predigen und teilweise die Sakramente verwalten ohne ordentlich nach CA XIV dazu berufen worden zu sein¹.

In den meisten Landeskirchen der VELKD zeigte sich zudem seit Jahrzehnten die Notwendigkeit, gläubige, befähigte und kirchenverbundene Menschen mit der Wortverkündigung und teilweise auch mit der Sakramentsverwaltung zu beauftragen, die weder ein akademisches Theologiestudium absolviert hatten, noch in ein lebenslanges Dienstverhältnis zu einer Kirche getreten und ordiniert waren, die so genannten Prädikantinnen oder Prädikanten. Inzwischen ist eine große Zahl von Menschen in diesem Dienst. Wie das Verhältnis dieses Dienstes sich zum durch die Ordination übertragenen Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen und zu CA XIV verhält, wurde nicht gemeinsam reflektiert und geordnet. Diese Aufgabe der Ordnung des einen Amtes ist uns aber gerade durch CA XIV aufgetragen, wonach eine Person nicht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugelassen ist, „nisi rite vocatus“, es sei denn, er oder sie sei dazu ordentlich berufen.

Deshalb hat die Bischofskonferenz der VELKD 1998 den Theologischen Ausschuss mit der Erarbeitung einer Studie zum Thema beauftragt. Dies geschah in verschiedenen Schritten seit 1998. Die Fassung, die der Theologische Ausschuss 2002 vorlegte, war theologisch in sich schlüssig, trug aber nach Meinung der Bischofskonferenz nicht den Erfordernissen unserer

¹ Dieses schwierige Problem ist auch in diesem Papier noch nicht abschließend geregelt. Die Praxis ist in den Landeskirchen immer noch uneinheitlich. In meiner bayerischen Landeskirche haben wir allerdings aufgrund der Linie dieses Papiers entsprechend geordnet, dass die Vikare und Vikarinnen zu Beginn ihres Vikariates nach CA XIV unter Handauflegung, Segnung und Sendung pro loco und tempore berufen werden. Und die Bischofskonferenz ist der Meinung, dass die Berufung der Vikarinnen und Vikare zu Wortverkündigung und ggfs. zur Sakramentsverwaltung auch in den anderen Gliedkirchen der VELKD auf der Grundlage dieses Papiers geregelt werden muss, siehe unten Anmerkung 54.

II

Kirchen Rechnung. In meiner eigenen Landeskirche etwa hätte eine konsequente Umsetzung bedeutet, dass wir die Zahl der selbständig predigenden Prädikanten ganz drastisch hätten reduzieren müssen, da es diesen ja nur noch als Ausnahmefall – und dann ordiniert - hätte geben dürfen. Das hätte bedeutet, dass wir landesweit Sonntag für Sonntag eine sehr große Zahl von Gottesdienste ausfallen lassen oder durch Lektorinnen mithilfe von Lesepredigten halten lassen müssten!

Der Prozess der Erarbeitung

So beauftragte die Bischofskonferenz eine Arbeitsgruppe, den Entwurf weiter zu bearbeiten und - unter hermeneutischer Reflexion – nach begrifflichen Differenzierungen im Blick auf die heutige Situation und ihre Differenziertheit zu suchen. Im Oktober 2004 nahm die Bischofskonferenz diesen Entwurf entgegen und billigte ihn in seiner grundlegenden Antwort auf die Frage: Wie kann heute eine Berufung nach CA XIV ausgestaltet werden? An anderen Punkten sahen Mitglieder der Bischofskonferenz – so auch ich – noch weiteren Überarbeitungsbedarf.

Leider wurde diese Fassung dann nicht als Entwurf einer Empfehlung, sondern bereits als „Empfehlung der Bischofskonferenz“ veröffentlicht, die es noch nicht war. Diese Fassung wurde zugleich in einen Stellungnahmeprozess aller Mitgliedskirchen der EKD gebracht. Sie hat – für mich teilweise nachvollziehbar – heftige Kritik geerntet. Wir haben aus dieser Not eine Tugend gemacht und die bereits zuvor beschlossene nochmalige Überarbeitung dazu genutzt, alle Kritikpunkte, die im Stellungnahmeprozess der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie öffentlich geäußert worden waren, nochmals intensiv zu bedenken und dort, wo sie unserer Meinung nach berechtigt waren, darauf zu reagieren.

Die endgültige Empfehlung

Das Ergebnis ist dieses Dokument, das nun tatsächlich eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD im Sinne von Artikel 9,2 der Verfassung der VELKD ist und die von dieser im Konsens am 13. Oktober 2006 in Ahrensburg angenommen wurde.

Die Gliedkirchen der VELKD sind nun gebeten, ihre Gesetzgebung und ihre Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie diesen Empfehlungen entsprechen und ggfs. auf Änderungen hinzuarbeiten. Die Kirchenleitung ist durch die Bischofskonferenz gebeten, nach Artikel 6,2 der Verfassung der VELKD baldmöglichst Grundsätze vorzulegen, auf Grund derer die Gliedkirchen die rechtlichen Bestimmungen bezüglich Berufung, Aus- und Fortbildung von Prädikanten und Prädikantinnen auf der Grundlage dieses Papiers neu ordnen können. Die Ausschüsse der VELKD werden zudem das VELKD-Recht und die Agenden daraufhin überarbeiten und das Ergebnis der Generalsynode vorlegen.

Ökumenisch anschlussfähig

Mit dieser Empfehlung wird also kein neuer Weg in der Praxis der Amts- und Ordinationsthematik unserer Kirchen eingeschlagen. Manche unserer Kritiker hatten die Entwurfsfassung vom Herbst 2004 so verstanden. Vielmehr ist es der Versuch, die in den letzten Jahrzehnten (!) bereits eingeschlagenen Wege jetzt endlich einheitlich und theologisch durchdacht zu ordnen. Dabei intendiert dieser Versuch – das ist mir ganz besonders wichtig –, ökumenisch anschlussfähig zu sein. Unsere Aussagen über Ordination in den bisherigen ökumenischen Konsenspapieren sind damit nicht hinfällig geworden: Denn Ordination meinte in diesen Papieren ja immer „Berufung nach CA XIV“, die in den reformatorischen Zeiten und noch viele Jahrhunderte danach nicht anders denn als Ordination verstanden wurde. Weil in den genannten

Papieren Ordination verstanden wird als „Berufung nach CA XIV“ unter Handauflegung, Sendung und Segnung, – und das war ja immer mit Ordination gemeint! – bleiben diese dort von uns gemachten Aussagen voll gültig.²

5 Wer uns ob unserer Überlegungen ökumenisch kritisieren möchte, möge aber auch darüber nachdenken, ob von diesen Problemen allein wir in den lutherischen Kirchen in Deutschland betroffen sind. Ob wir an die Beauftragung von Evangelisten in der lutherischen weltweiten Ökumene denken oder an die katholischen Wortgottesfeiern und Vorkonsekrationen in unserem Land: Aus ähnlichen Gründen wie den von mir genannten können wir an vielen Orten
10 feststellen, dass wir unserer Aufgabe, jeden Sonntag das Evangelium Gottes in Wort und Sakrament frei und ungehindert zu verkündigen nicht mehr überall nachkommen können, wenn wir dies ausschließlich ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern oder geweihten Priestern überlassen. Ein wenig Vorsicht oder besser gesagt eine achtsame pastorale Situationsanalyse tut also gut im Glashaus! Diesem Anliegen müssen wir uns in allen Kirchen stellen.

15

Inhaltliche Fragen an das Papier

Drei inhaltlich bedeutsame Fragen sollen bereits hier im Vorwort angesprochen werden. Es sind Fragen, die während des Prozesses immer wieder durchaus mit einer gewissen Schärfe gestellt worden sind. Aus ihrer Beantwortung werden wichtige Voraussetzungen unserer Position deutlich.
20

Sieg der Pragmatik?

Bedeutet nicht das Papier den Sieg der Pragmatik über die theologische Konsistenz? Anders gefragt: Geht es nicht lediglich darum, die herrschende Praxis zu legitimieren?

25 Wir sind fest davon überzeugt, Art. XIV des maßgeblichen evangelischen Bekenntnisses, der Confessio Augustana, in der gegenwärtigen historischen Situation und im Blick auf die aktuelle kirchliche Lage seinem Sinn gemäß auszulegen. Die CA hat im damaligen historischen Kontext zentrale Fragen des Verkündigungsauftrags der Kirche geordnet. Es ist heute eine notwendige hermeneutische Aufgabe, die Aussagen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses auf die gegenwärtigen Erfordernisse zur Wahrnehmung der öffentlichen Verkündigung
30 des Evangeliums zu beziehen. Theologisch-wissenschaftliche Fundierung kommt dann zu ihrem Ziel, wenn sie zu theologisch verantworteter Praxis führt. Mit dem Bekenntnis kann nicht strikt deduktiv, sondern muss vielmehr hermeneutisch verantwortlich umgegangen werden.

35

Nur zwei der gegenwärtigen Herausforderungen seien genannt:

Schon längst sind vielerorts aus sachlichen Gründen differenzierte Arbeitszusammenhänge mit anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in größeren Gemeindeverbänden entstanden. Die Ressourcenentwicklung wird diesen Prozess nachhaltig verstärken.

40 Diese Entwicklung verändert zugleich das Anforderungsprofil für Pfarrerinnen und Pfarrer. Es gilt, deren besondere theologische Verantwortung für Verkündigung und geistliche Begleitung zu stärken.

Die hier zugrunde liegende Auslegung von CA XIV geht von der Intention dieses Artikels aus, die öffentliche Verkündigung so zu ordnen, dass in einer differenzierten Struktur hinreichend geeignete Personen bereitstehen, das Verkündigungsamt auszuüben.
45

² Unabhängig davon halte ich es für selbstverständlich und aus ökumenischen Gründen für unabdingbar, dass in ökumenischen Gottesdiensten mit uns in Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen ordinierte Amtsträger und Amtsträgerinnen das Heilige Abendmahl verwalten.

Warum nicht Ordination für alle?

Warum werden nicht alle, die das Verkündigungsamt ausüben, ordiniert?

Zweifellos zielt diese Frage, die ja auf den Vorschlag des Theologischen Ausschusses von 2002 bzw. auf das Sondervotum von dessen Vorsitzender, Prof. Dr. Dorothea Wendebourg zum Text von 2004 verweisen kann, auf eine möglichst klare, stringente und theologisch konsequente Lösung. Diese hat sich aber in der Bischofskonferenz der VELKD und im ersten Stellungnahmeprozess in den Kirchen der EKD als nicht konsensfähig erwiesen; dem Widerspruch gegen diese Lösung liegt allerdings nicht ein bloßer Pragmatismus zugrunde, der nicht bereit wäre, diesen theologisch richtigen Überlegungen Rechnung zu tragen. Es ist vielmehr unsere feste Auffassung, dass das Verkündigungsamt durch Pfarrerinnen einerseits und Prädikanten andererseits in sehr unterschiedlicher Weise wahrgenommen wird und dass dieser Unterschiedlichkeit auch terminologisch Rechnung getragen werden soll.

Dabei ist es die feste Überzeugung der Verfasser des vorliegenden Textes, dass die getroffene terminologische Festlegung eine Ordnungsfrage ist, die den Sachgehalt von CA XIV nicht in Frage stellt. Die Differenz zu unseren Kritikern liegt m.E. also ausschließlich im terminologischen Bereich.

Es gibt keine Problemlösung, die nicht kritisierbar wäre

Es ist in der Diskussion von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden, dass keine der beiden Lösungen ganz und gar „aufgeht“:

Wenn alle, die das Verkündigungsamt ausüben, ordiniert werden, gibt es unter dem Begriff der Ordination eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsformen, unter der das Verständnis der Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern unklar zu werden droht; die Gemeinschaft der Ordinierten ist noch schwerer zu verwirklichen als gegenwärtig.

Wenn man sich entschließt, wie die vorliegende „Empfehlung“ dies tut, unterschiedliche Begriffe für die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung zu verwenden, erfolgt diese Differenzierung jetzt unter dem Einheit stiftenden Oberbegriff „rite vocatus“ aus CA XIV; es muss in der konkreten Umsetzung des Papiers aber sehr darauf geachtet werden, dass durch diese Differenzierung die Einheit des Amtes nicht in Gefahr gerät.

Nach unserer Überzeugung steht aber die in diesem Papier vorgeschlagene Lösung – auch wenn während der Reformationszeit, in der CA XIV verfasst wurde, alle Inhaber des Verkündigungsamtes ordiniert wurden – mit CA XIV in Einklang, da auch unter dem Begriff des „rite vocatus“ die Einheit des Amtes gewahrt bleibt.

Bezug auf die bilateralen ökumenischen Studientexte

Warum wird auf die bilateralen ökumenischen Studientexte, z. B. die lutherisch/römisch-katholischen Dialogergebnisse, kein Bezug genommen? Sind sie nicht bekannt? Werden sie für unwichtig erachtet?

Selbstverständlich sind die Papiere bekannt und die darin bedachten Argumente zur Kenntnis genommen worden. Dass sie nicht ausdrücklich zitiert werden, hat zwei Gründe:

Zum einen sind die meisten direkt das Amtsverständnis betreffenden lutherisch/römisch-katholischen Dialoge gerade auch auf katholischer Seite nie formal rezipiert worden; auch die offiziellen Stellungnahmen aus der VELKD zu diesen Texten sind in den folgenden Dialogen nicht berücksichtigt worden; die Dokumente haben also nicht den Status von verbindlichen Lehraussagen, sondern spiegeln einen bestimmten Diskussionsstand zu einer bestimmten Zeit wieder; aber auch die rezipierten Dialogergebnisse mit den Anglikanern, den Altkatholiken, den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft wurden nicht eigens erwähnt, denn:

zum anderen ist von uns entschieden worden, in den Fußnoten im Wesentlichen drei Textsorten zu zitieren bzw. zu belegen: Heilige Schrift, Bekenntnisschriften und Texte der Reformatoren. Die vorliegende Studie ist ja, wie dargelegt, darin begründet, eine innerlutherische Verständigung zu erreichen, und nicht als ökumenische Ansage angelegt. Sekundärliteratur, zu der auch die ökumenischen Dialogtexte zählen würden, wurde zwar reichlich zu Rate gezogen, wird aber nur in wenigen Ausnahmefällen zitiert, um die Fußnoten nicht ausufernd zu lassen und damit den Text lesbar zu halten.

Dank

Es sei allen, die an der Erarbeitung beteiligt waren – auch den Autoren von internen und öffentlichen Stellungnahmen – herzlich gedankt, ganz besonders den Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, Frau Prof. Dr. Dorothea Wendebourg und Herrn Prof. Dr. Wilfried Härle, dem Geschäftsführer des Ausschusses, der über viele Jahre hinweg die meiste Arbeit mit und an diesem Papier hatte, Herrn OKR Prof. Dr. Klaus Grünwaldt und dem Vorsitzenden des Ausschusses der Lutherischen Bischofskonferenz, meinem Stellvertreter, Landesbischof Hermann Beste.

Weiteres Verfahren

Zum weiteren Verfahren: Mit dem Rat der EKD ist verabredet, dass die VELKD zunächst für ihren Bereich diese Studie abschließt, um sie dann der UEK; der EKD und damit auch den anderen Gliedkirchen der EKD zur Verfügung zu stellen. Der Rat wird seinerseits die Kammer der EKD um eine Stellungnahme zu dieser Studie bitten.

Mein Wunsch und meine Erwartung ist es, dass dieser Text, der ja schon zweimal ein EKD-weites Stellungnahmeverfahren durchlaufen hat, dazu beiträgt, innerhalb der EKD eine breite Übereinstimmung zu erreichen, dass das Wort Gottes nur von denen öffentlich verkündigt wird und die Sakramente nur von denen verwaltet werden, die dazu ordentlich berufen sind.

Die Bischofskonferenz der VELKD hat auf ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2006 den Text im Konsens als Empfehlung im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung der VELKD erlassen.

gez.: Dr. Johannes Friedrich Leitender Bischof der VELKD

1	Der Fragehorizont.....	2
2	Ekklesiologische Grundlegung.....	4
5	3 Allgemeines Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung nach biblischem und reformatorischem Verständnis	5
	3.1 Die biblischen Grundlagen des Allgemeinen Priestertums und die Ämter im Neuen Testament.....	6
10	3.1.1 Zum Priesterbegriff im Alten Testament.....	6
	3.1.2 Zum Priesterbegriff im Neuen Testament	6
	3.1.3 Ansätze und Vorstellungen zu Ämterstrukturen im Neuen Testament.....	7
	3.1.3.1 Berufungen durch Jesus	7
	3.1.3.2 Charismen in den Gemeinden des Apostels Paulus	8
15	3.2 Priestertum als Würde und als Dienst in der reformatorischen Theologie.....	9
	3.2.1 „Priesterliche Würde“	9
	3.2.2 „Priesterlicher Dienst“	10
20	3.3 Die Allgemeinheit des Priestertums in der reformatorischen Theologie	10
	3.3.1 Zum Begriff „Allgemeines Priestertum“	10
	3.3.2 Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums.....	11
25	3.4 Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt in der reformatorischen Theologie.....	12
	3.5 Das Verhältnis zwischen dem Allgemeinen Priestertum und dem mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt nach reformatorischem Verständnis	14
30	4 Das Allgemeine Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung unter gegenwärtigen Bedingungen.....	16
	4.1 Die gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen als Herausforderung.....	16
35	4.2 Das Amt der öffentlichen Verkündigung unter den Bedingungen der Gegenwart.....	17
	4.3 Die neue Gestaltung der kirchlichen Leitungsaufgabe.....	21
	4.4 Die Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der christlichen Gemeinde.....	22
40	4.5 Ordination zu einem ehrenamtlich wahrgenommenen Dienst	23
	4.6 Hauptamtlicher, nebenamtlicher und ehrenamtlicher Dienst	24

1 Der Fragehorizont

Die Bischofskonferenz der VELKD hat vor geraumer Zeit den Theologischen Ausschuss um eine Ausarbeitung zu einigen Fragen im Kontext von Amt und Ordination gebeten, die sich in der Praxis der Gliedkirchen der VELKD zurzeit stellen.³ Da alle evangelischen deutschen Landeskirchen vor ähnlichen Fragen stehen, wurde ein Verfahren verabredet, in dem alle EKD-Kirchen auf geeignete Weise in diesen Klärungsprozess angesichts der Praxis unserer Kirchen einbezogen werden konnten.

Die Fragen sind u. a. folgende:

- Wie kann der kirchliche Auftrag weiterhin flächendeckend wahrgenommen werden, auch wenn aus finanziellen Gründen die Zahl der hauptamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrer reduziert werden muss? Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus angesichts unseres Verständnisses von Amt und Ordination?
- Wie können die Chancen, die sich aus den vielfältigen Fähigkeiten der Christenmenschen ergeben, für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche besser genutzt werden? Diese Frage stellt sich zum einen im Blick auf das „Christsein im Alltag“, zum anderen in Hinsicht auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens.
- Wie ist insbesondere in solchen Fällen zu verfahren, in denen Prädikantinnen und Prädikanten⁴ den vollen pastoralen Dienst in einer Gemeinde übernehmen, mag diese auch Teil eines Gemeindeverbundes (Kirchspiel o. ä.) sein?⁵ Diese Frage stellt sich ebenfalls im Blick auf Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die, wenn ihre Stellen dies vorsehen, ebenfalls pastoralen Dienst tun.
- Welche Wege können gefunden werden, um die Fähigkeiten der Theologinnen und Theologen, die das Erste Theologische Examen bestanden haben, für das kirchliche Leben fruchtbar zu machen, wenn diese nicht regulär in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) übernommen werden können oder wollen?
- Wie kann die theologische Kompetenz der Theologinnen und Theologen, die nach dem Vorbereitungsdienst das Zweite Theologische Examen bestanden haben und die nicht in ein haupt- oder nebenamtliches Dienstverhältnis übernommen werden, für das kirchliche Leben fruchtbar gemacht werden?

³ Vgl. das Protokoll der Sitzung der Bischofskonferenz am 10.03.1998 in Moritzburg, TOP 8 in Verbindung mit dem Schreiben des Lutherischen Kirchenamtes vom 26.01.1998, Tgb.-Nr. 166.VI.612.

⁴ Zur Terminologie: Unter Lektorinnen und Lektoren werden Personen verstanden, die im Gottesdienst Lesungen halten; darüber hinaus werden auch Personen, die von Dritten erarbeitete Lesepredigten in Gottesdiensten halten, Lektoren genannt. Mit Prädikantinnen und Prädikanten bezeichnen wir solche Personen, die Gottesdienste leiten und darin selbständig erarbeitete Predigten halten sowie dem Abendmahl vorstehen. Die Terminologie ist innerhalb der Landeskirchen uneinheitlich. So wird die zuletzt genannte Gruppe z. B. in der westfälischen Kirche als „Laienprediger“ bezeichnet, in der rheinischen Kirche als „Predigthelfer“.

⁵ Zur spezifischen Frage nach einer Ordination von Diakoninnen und Diakonen sei auf den Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1996 „Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ (EKD-Texte 58) verwiesen. Dort wird auf überzeugende Weise herausgearbeitet, dass für Diakoninnen und Diakone eine Beauftragung und Einsegnung für ihren diakonischen Dienst, nicht aber eine Ordination vorzusehen ist.

- Wie sind die bestehenden Regelungen für die Fälle zu beurteilen, in denen Theologinnen und Theologen ordiniert werden, auch wenn der übertragene Dienst nur ehrenamtlich wahrgenommen wird? Wie sollten solche Regelungen ggf. fortgeschrieben und ergänzt werden?

5 Derartige Fragen können sachgemäß nur im Rückgriff auf die Lehrgrundlagen der reformatorischen Kirchen beantwortet werden. Die geltenden Kirchenordnungen nennen als Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es von der Heiligen Schrift bezeugt und durch die Bekenntnisse der Reformation verbindlich zur Geltung gebracht worden ist. Die Ausrichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und auf das reformatorische Bekenntnis erfolgt auf Grund der den reformatorischen Kirchen zuteil gewordenen Erkenntnis, dass im Evangelium von Jesus Christus Gottes Selbstoffenbarung zum Ausdruck kommt, die allein aus Gnade und allein durch den Glauben das Heil der Welt wirkt.

10 Der Rückgriff auf das reformatorische Amtsverständnis erfolgt – dem reformatorischen Bekenntnis und dem Selbstverständnis evangelischer Theologie entsprechend – auf der Basis der Überzeugung, dass die Schriftgemäßheit der entscheidende Maßstab für alle theologischen Aussagen, einschließlich der kirchlichen Bekenntnisse ist. Die Orientierung am Bekenntnis erschließt dabei den Zugang zur Schrift und dient zugleich der Erkenntnis dessen, was schriftgemäß ist.

15 Der Rückgriff auf die reformatorische Theologie, insbesondere auf die einschlägigen Aussagen Martin Luthers zum Allgemeinen Priestertum und zu dem durch ordnungsgemäße Berufung nach CA XIV übertragenen Amt sowie über ihr Verhältnis zueinander, ist getragen von der Einsicht, dass diese Aussagen dem Evangelium von Jesus Christus angemessen sind und deshalb als maßgebliche Orientierung für die anstehenden Klärungs- und Gestaltungsaufgaben dienen.

20 Dieser Einsicht gibt auch die reformierte Theologie Ausdruck, wenngleich in der klassischen Theologie Calvins die Vier-Ämter-Lehre im Vordergrund steht. Doch hat auch in den gegenwärtigen reformierten Kirchen die Reflexion über das Allgemeine Priestertum und sein Verhältnis zum Amt der öffentlichen Verkündigung ihren Ort; so wird das einzige der vier Ämter, das neben dem Pfarramt tatsächlich Bedeutung gewonnen hat, das Amt der Ältesten, heute als eine Form der Ausübung des Allgemeinen Priestertums verstanden.⁶

30 Die Erinnerung an die in der Reformation erfolgten Klärungen ist auch hilfreich für die weiteren Gespräche mit anderen Konfessionen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Gliederung:

35 Zunächst (2) wird skizziert, wie die Lehre vom Amt der öffentlichen Verkündigung in der Ekklesiologie verwurzelt ist. Dies erfolgt in knapper Auslegung der einschlägigen Artikel der Confessio Augustana (CA), da dort die grundlegenden evangelisch-theologischen Klärungen zum Zusammenhang von Kirchen- und Amtsverständnis zum Ausdruck gebracht sind.

40 Mit dem „Amt der öffentlichen Verkündigung“ bezeichnet der vorliegende Text das Amt der selbständigen, öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß CA XIV. Da dieses Amt auf den Gottesdienst bezogen ist, betreffen die Aussagen des Papiers nicht den Status von Religionslehrern und -lehrerinnen.

⁶ Vgl. Conf. Helv. Post. XVIII (Müller 202, 12-19/Niesel 255, 23-30/Jacobs 221). Die Ausführungen des vorliegenden Textes über das Allgemeine Priestertum und sein Verhältnis zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden im Folgenden auf der Grundlage der lutherischen Tradition entwickelt, weil Martin Luther am grundsätzlichsten und ausführlichsten darüber geschrieben hat.

Sodann (3) wird das evangelische Verständnis des Allgemeinen Priestertums und des Amtes der öffentlichen Verkündigung näher entfaltet. Ihr Verhältnis zueinander ist – auf der Basis biblischer und reformatorischer Texte, vor allem der grundlegenden Texte Martin Luthers – in seiner Differenziertheit zu beschreiben. Die theologischen Klärungen in diesem Abschnitt sind auch für den Umgang mit zwei grundsätzlichen Anfragen wichtig, die immer wieder gegenüber der in den evangelischen Landeskirchen üblichen Theorie und Praxis laut werden. Beide Anfragen berufen sich auf Schrift und Bekenntnis als Maßstab, zielen aber in entgegengesetzte Richtungen:

- 5
- 10 - Einerseits wird beklagt, dass der für die lutherische Ekklesiologie grundlegende und der Mitte der Schrift entsprechende Gedanke des Allgemeinen Priestertums nicht hinreichend zur Geltung komme: weder in der Lehre vom Amt der öffentlichen Verkündigung noch in der gemeindlichen Praxis, in der das Pfarramt oft problematisch dominiere.
- 15 - Andererseits wird die Auffassung vertreten, es sei von Schrift und Bekenntnis her geboten, das Amt der öffentlichen Verkündigung als eine göttliche Stiftung zu verstehen und es nicht aus dem allen Christen gleichermaßen anvertrauten Verkündigungsdienst, also aus dem Allgemeinen Priestertum, abzuleiten. Dabei beruft man sich auf CA V sowie auf eine Reihe von Aussagen Martin Luthers.

20

Schließlich (4) wird unter Aufnahme aktueller Fragen reflektiert, welche Gestaltung des Allgemeinen Priestertums und des Amtes der öffentlichen Verkündigung sowohl mit Schrift und Bekenntnis (CA XIV) im Einklang steht als auch den Herausforderungen der Gegenwart an die Verkündigung des Evangeliums gerecht wird und welche kirchenrechtlichen Klärungen und Konsequenzen sich daraus im Blick auf die Übertragung des Amtes ergeben.

25

2 Ekklesiologische Grundlegung

30 Der Ursprung der christlichen Kirche liegt darin, dass Gott den Gekreuzigten als den Auferweckten durch das Wirken des Heiligen Geistes Menschen offenbar macht. Dieses Geschehen ist das Wirksamwerden des Evangeliums als Kraft Gottes, durch die Gott in den von ihm ergriffenen Menschen den Glauben an Jesus Christus weckt. Dieser Glaube verbindet durch seinen Inhalt und durch seine Entstehung die Glaubenden untereinander zur christlichen Kirche.

35 Durch das Evangelium schafft Gott also auch diese Glaubensgemeinschaft⁷; d. h. sie ist Geschöpf dieses Wortes, *creatura verbi*.

Die Kirche, wie sie dem Glaubensbekenntnis gemäß zum unverzichtbaren Inhalt des christlichen Glaubens gehört, ist nach CA VII und VIII die „Versammlung aller Gläubigen (und Heiligen)“ („*congregatio sanctorum [et vere credentium]*“). Diese Gemeinschaft entsteht dadurch, dass der Heilige Geist, wo und wann Gott will, in denen, die das Evangelium von Jesus Christus hören, Glauben wirkt (CA V). Weil der Glaube Gottes Werk und unserem Urteil entzogen ist, darum ist es unserem Urteil auch entzogen, wer zu dieser Gemeinschaft der Heiligen und wahrhaft Glaubenden gehört. Deshalb und insofern ist die geglaubte Kirche

⁷ Vgl. Luthers Auslegung des 3. Artikels des Glaubensbekenntnisses im Kleinen Katechismus: „... gleichwie er (sc. der Heilige Geist) die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten Glauben“.

„verborgene Kirche“ (ecclesia abscondita)⁸. Die uns zugängliche und als soziales Gebilde wahrnehmbare, „sichtbare Kirche“ (ecclesia visibilis) ist die leibhafte Versammlung von Menschen um Wort und Sakrament.

5 Die sichtbare Kirche in ihren verschiedenen Formen (als im Gottesdienst versammelte Gemeinde, als Institution und Organisation mit ihren Ämtern, Ordnungen, Gebäuden etc.) wird demzufolge konstituiert durch Wortverkündigung und Sakramentsfeier. Kraft dieses Ursprungs sind Wortverkündigung und Sakramentsfeier das Wesenszentrum der sichtbaren Kirche. Die Evangeliumsgemäßheit der Wortverkündigung und der Darreichung der Sakramente
10 ist das einzige Kennzeichen wahrer sichtbarer Kirche – und deshalb auch die einzige Bedingung für volle Kirchengemeinschaft (CA VII).

Weil Gott seinen Glauben weckenden und Kirche schaffenden Geist nur durch die äußeren Zeichen von Predigt und Sakrament gibt⁹, darum nimmt Gott auch stets *Menschen* in Anspruch, die sich in den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsfeier berufen lassen.¹⁰

15 Dieses Verkündigungsamt¹¹ ist der Glaubensgemeinschaft von Gott gegeben, und zwar so, dass es *allen* Glaubenden aufgetragen ist und dass es zugleich der *Gemeinschaft* der Glaubenden als Aufgabe der öffentlichen Verkündigung aufgetragen ist. Für die öffentliche Verkündigung durch Predigt und Sakrament ist das Amt der öffentlichen Verkündigung notwendig. Die Glaubensgemeinschaft hat die Aufgabe, die kirchlichen Ämter und damit zugleich das
20 Verhältnis der Wahrnehmung des Amtes der öffentlichen Verkündigung und des Allgemeinen Priestertums zu ordnen. Die Einsetzung der Amtsträger, ihre Beurteilung, die Visitation und die Ordnung jener Vollzüge obliegen der Leitung der Kirche und ihrem Aufsichtsamt (CA XXVIII).

25

3 Allgemeines Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung nach biblischem und reformatorischem Verständnis

30 Im Licht der Oster- und Pfingsterfahrungen verstanden die Jüngerinnen und Jünger die in „der Schrift“, also im Alten Testament, überlieferten Heilsverheißungen Gottes als in Christus erfüllt. Diese Gewissheit bezeugen die neutestamentlichen Schriften, die zusammen mit dem Alten Testament das kanonische Ursprungszeugnis des christlichen Glaubens bilden.

⁸ Vgl. De servo arbitrio, WA 18, 652,23: „abscondita est Ecclesia, latent sancti“.

⁹ BSLK 453, 16-19.

¹⁰ Das ist gegenüber den Schwärmern im 16. Jh. und den Esoterikern heute innerhalb und außerhalb der Kirche zu betonen.

¹¹ Der Begriff „Verkündigungsamt“ meint noch nicht das Amt der öffentlichen Verkündigung nach CA XIV, sondern gibt die Ausdrücke „ministerium“ und „Predigtamt“ wieder, die in der lateinischen und deutschen Fassung von CA V verwendet werden. Die Formulierung „Verkündigungsamt“ soll deutlich machen, dass es in CA V um den *allgemeinen*, also allen gleichermaßen geltenden Verkündigungsauftrag geht. Das von manchen vertretene Verständnis von CA V (vgl. o. S. 5, Z.18ff), hier sei bereits das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt gemeint, trifft historisch wie sachlich nicht zu. Dies zeigen vor allem die Vorformen von CA V (BSLK 59), da hier vom „Predigtamt oder [d. h.: ist gleich] mundlich Wort“; „Mittel des Worts und der Sakrament“; „Predigt oder mundlich Wort oder Euangelion Christi“ usw. die Rede ist, also auf den Vollzug der Verkündigung und nicht auf deren öffentliche Wahrnehmung durch ein institutionell gefasstes Amt abgehoben wird. Dies zeigt außerdem die sachliche Logik des Augsburger Bekenntnisses: Auf den Artikel von der Rechtfertigung aus Glauben CA IV folgen die äußeren Mittel, durch die der Heilige Geist solchen Glauben wirkt, Wort(verkündigung) und Sakrament(sfeier) CA V und schließlich die Früchte des Glaubens CA VI. In CA V-VII steht also der Glaube im Mittelpunkt.

Der Glaube erkennt, dass dieses Zeugnis unter der Verheißung steht, von Gott frei zur Weckung des Glaubens gebraucht zu werden. Wegen seiner im Glauben erkannten Wahrheit besitzt es für den Glauben normierende Autorität. Das reformatorische Schriftverständnis unterscheidet sich also von einem biblizistischen Schriftverständnis und -gebrauch dadurch, dass es die Autorität der Schrift konsequent von dem in ihr bezeugten und sie bestätigenden Heilshandeln Gottes her begründet, dadurch aber auch begrenzt sein lässt. Deswegen ist die Bibel auf jeweils neue Auslegung, insbesondere durch das kirchliche Bekenntnis, durch theologische Forschung, aber nicht zuletzt auch durch Bibellektüre und -studium der Einzelnen angewiesen. Diese Auslegung hat nach der von der Bibel bezeugten Sache zu fragen, d. h., nach dem „was Christum treibt“, und sich an ihr zu orientieren. Diese eine Sache der Schrift umfasst auch den Ursprung und das in diesem Ursprung gründende Wesen der Kirche, das Allgemeine Priestertum und die Notwendigkeit einer Ordnung des Amtes der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung.

3.1 Die biblischen Grundlagen des Allgemeinen Priestertums und die Ämter im Neuen Testament

3.1.1 Zum Priesterbegriff im Alten Testament

Der alttestamentliche Hintergrund der Lehre vom Allgemeinen Priestertum findet sich einerseits in der – bedingten¹² – Verheißung an Israel: „Ihr sollt mir ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein“ (Ex 19,6); andererseits in dem, was über die Sühne erwirkende Funktionen des Hohenpriesters insbesondere am großen Versöhnungstag (Lev 16, bes. V. 11-19) gesagt wird.

Das Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26) setzt die Heiligkeit des Volkes und die Heiligkeit der Priester in Beziehung zueinander. Das Volk Israel als Ganzes wird als durch den Auszug aus Ägypten geheiligtes Volk angesprochen (Lev 22,32 u. ö.), und es wird ihm die priesterliche Aufgabe zugewiesen, zwischen reinen und unreinen Tieren zu unterscheiden (Lev 20,25). Den Priestern obliegt vor allem anderen der Umgang mit den heiligen Gaben, den Opfern (Lev 17,5-7; 22,1-9 u. ö.).

In Lev 21,8 wird dem Volk geboten, den Priester in den Zustand der Heiligkeit zu versetzen, also ihn zu weihen.¹³ Zwar ist das Priestertum nach dem Alten Testament erblich, doch bedarf die Installation ins Priesteramt offenbar eines zustimmenden Aktes des Volkes. Dem Priester eignet also keine *höhere* Heiligkeit, sondern nur eine funktional *andere*.

3.1.2 Zum Priesterbegriff im Neuen Testament

Im Neuen Testament wird der Priesterbegriff nie verwendet, um ein Amt oder einen Amtsträger in der christlichen Kirche zu bezeichnen¹⁴. Er taucht jedoch im wörtlichen Sinn auf zur Bezeichnung der jüdischen Priester, einschließlich des Hohenpriesters, sowie eines heidni-

¹² Vgl. Ex 19,5: „Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigentum sein vor allen Völkern; denn die ganze Erde ist mein.“

¹³ Zwar lesen die Übersetzungen an dieser Stelle in der Regel „du sollst ihn heilig halten“ oder: „... als heilig erachten“, aber der hebräische Wortlaut besagt eindeutig: „ihn heiligen“ im Sinne von „weihen“.

¹⁴ Daher ist es im ökumenischen Dialog eine ständige Anfrage an die römisch-katholische Kirche, wie ihr Verständnis des Priesteramtes mit dem biblischen Zeugnis übereinstimmt. Der Rückgriff der Alten Kirche auf den Priesterbegriff für das kirchliche Amt geschah im 3. und 4. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Deutung des Abendmahls als eines Gott dargebrachten Opfers.

schen Priesters¹⁵. Dabei werden die Aussagen aus Lev 16 aufgenommen, die besagen, dass nur der Hohepriester befähigt und berechtigt ist, das Allerheiligste zu betreten, sich also Gott unmittelbar zu nähern, und dort „Sühne (zu) schaffen für sich und sein Haus und die ganze Gemeinde Israel“ (Lev 16,17b). Diese Aussagen werden insbesondere im Hebräerbrief¹⁶ metaphorisch auf den ewigen Hohenpriester Jesus Christus angewandt. Ein solcher metaphorischer Sprachgebrauch liegt auch dort vor, wo das Neue Testament in Anknüpfung an Ex 19,6 die christliche Gemeinde¹⁷ bzw. alle Christen als „Priester“ bezeichnet.¹⁸ Damit wird bekannt, dass die alttestamentliche Verheißung in der christlichen Kirche erfüllt ist.

10 Das Neue Testament stellt selbst keine explizite Beziehung zwischen den Aussagen über das Hohepriestertum Christi und das Priestersein aller Glaubenden her. Entscheidend ist jedoch, dass für Christen das alljährliche Versöhnungshandeln des alttestamentlichen Hohenpriesters im Allerheiligsten an sein Ende gekommen und abgelöst worden ist durch den (Opfer-)Tod Jesu Christi, der „ein für allemal“ (Hebr 9,12; 10,2.10) geschehen ist.

15 Die Christusoffenbarung hat den Menschen, in denen sie Glauben geweckt hat, schon „die Freiheit ... zum Eingang in das Heiligtum“ (Hebr 10,19), also das hohepriesterliche Recht, verschafft. Deshalb und in diesem Sinne werden die an Christus Glaubenden als „Heilige“ und „königliche Priesterschaft“ (I Petr 2,5.9) bzw. als „Könige und Priester“ (Apk 1,6; 5,10; vgl. auch 20,6) bezeichnet. Aber ihre priesterliche Funktion ist eine dem Alten Testament gegenüber *veränderte*. Sie besteht nicht mehr darin, Sühne zu schaffen, sondern die ein für allemal von Gott selbst gestiftete Versöhnung im Glauben anzunehmen und ihr dadurch zu entsprechen, dass sie nun Gott geistliche Opfer darbringen und die Wohltaten dessen verkünden, der sie berufen hat (I Petr 2,5.9). Ihre endgültige Bestimmung ist es, mit Christus zu herrschen (Apk 5,10; 20,6).

3.1.3 Ansätze und Vorstellungen zu Ämterstrukturen im Neuen Testament

Das Neue Testament enthält Ansätze zu sehr unterschiedlichen Amtsstrukturen, die sich nicht ohne weiteres auf einen Nenner bringen lassen. Einige wichtige seien hier genannt:

3.1.3.1 Berufungen durch Jesus

Jesus hat während seines irdischen Wirkens 12 Männer zu seinen Weggefährten und Mitarbeitern an seinem Auftrag berufen (Mk 3,13-19parr). Die Zwölfzahl repräsentiert dabei symbolisch ganz Israel. Neben dem Zwölferkreis gab es weitere Frauen und Männer in der engeren Anhängerschaft Jesu, die ebenfalls in der Nachfolge standen und von Jesus in sein Werk einbezogen wurden. Unter den Jüngerinnen und Jüngern gab es solche, die sich Jesus anschlossen und abseits der Gesellschaft lebten; andere blieben in ihren vertrauten Bezügen und lebten dort nach der Maßgabe der im Anbruch befindlichen Gottesherrschaft.

Jesus und seine Jüngerinnen und Jünger sind im institutionellen Umfeld der Synagoge verblieben. In den Jüngerberufungen ist der Auftrag an die Jünger, „Menschenfischer“ zu sein (Mk 1,17), erkennbar, der v. a. die Verkündigung von der Nähe des Reiches Gottes und den Ruf zur Umkehr beinhaltet (vgl. auch Lk 10,1-12 u. ö.), also die Kontinuität zur Verkündi-

¹⁵ So Mk 1,44; 2,26; 8,31; 14,10.47.53ff. jeweils parr; Lk 1,5; 10,31; Joh 1,19; Apg 4,1; 6,7; 14,13; Hebr 5,1; 7,11 u. ö.

¹⁶ Hebr 4,14-5,10; 7,1-28; 9,11-15 u. ö.

¹⁷ I Petr 2,5 und 9.

¹⁸ Apk 1,6; 5,10 und 20,6. – Der metaphorische Gebrauch des Wortes „Priester“ für Christus, die christliche Gemeinde und alle Christenmenschen stellt dabei keine Abschwächung, sondern vielmehr eine Verdichtung und somit Steigerung der Rede vom „Priester“ dar.

gung Jesu wahr. Die spätere Ämterordnung kann hier anknüpfen, aber Ostern und die Begründung der Kirche schaffen eine grundlegend neue Lage.

3.1.3.2 Charismen in den Gemeinden des Apostels Paulus

- 5 In Auseinandersetzung mit den Ansprüchen von „Pneumatikern“ entwickelt Paulus seine Lehre von den Charismen (I Kor 12,4-11.28-31; vgl. Röm 12,6-8). Hiernach sind *alle* Dienste, die dem Aufbau der Gemeinde, des Leibes Christi durch das Evangelium zugute kommen, von Gott (I Kor 12,4-6) geschenkte Gnadengaben.
- 10 Paulus nennt eine Vielzahl von Diensten als Charismen, legt dabei aber auch Wert auf ihre innere Differenzierung: Sie sind zwar alle Charismen, aber unterschiedliche Charismen. Einen gewissen Vorrang nimmt der Dienst der Wortverkündigung ein. Die Dienste der Apostel, Propheten und Lehrer werden in I Kor 12,28 eigens hervorgehoben.
- 15 Als *Apostel* galten diejenigen, die Zeugen der Auferstehung waren und vom Herrn gesandt worden sind, das Evangelium zu verkündigen. Paulus reflektiert den Dienst des Apostels bes. in Röm 1,1-7. Mit der *Prophetie* ist solche Verkündigung gemeint, die im Unterschied zur Zungenrede nicht übersetzt zu werden braucht, da sie verständlich ist. Es konnte in Gemeinden mehrere Propheten geben, deren Verkündigung zu prüfen war (vgl. I Kor 14,29ff). Über die *Lehrer* kann nur vermutet werden, dass ihre Wortverkündigung reflektierende, vielleicht
- 20 auch auslegende Elemente enthielt. In I Kor 4,17 bezeichnet Paulus seine eigene Missionsverkündigung als Lehre.
- Neben diesen Diensten nennt Paulus Wunderkräfte, Heilungsgaben, Hilfeleistungen, Verwaltungsaufgaben und – am Ende – Zungenreden. Röm 12,6-8 kennt darüber hinaus z. B. noch den Dienst der Diakonie und der Gemeindeleitung.
- 25 Der Vorstellung von einem ungeordneten Wirken des Geistes stellt Paulus mit seiner Charismenlehre Kriterien einer sachgemäßen Dienststruktur gegenüber. In den paulinischen Gemeinden sind Ansätze zu einer Ämterordnung zu erkennen. In späterer Zeit und an anderen Orten findet man dazu noch weitere Ausdifferenzierungen und Verfestigungen der Ordnung
- 30 (vgl. z. B. I Tim 3,1-13; 4,14 und 5,1f.17-19 sowie in II Tim 1,6).
- In den Pastoralbriefen kommt auch die *Übertragung des Dienstes* in bestimmten Gemeinden der frühen Christenheit in den Blick (vgl. auch schon Apg 6). Dem Timotheus, den man sich als Gemeindeleiter vorzustellen hat, ist sein Charisma „durch Weissagung (Prophetenwort)
- 35 mit Handauflegung der Ältesten“ übertragen worden (I Tim 4,14). Nach II Tim 1,6 hat – hierzu in Spannung stehend – Paulus dem Timotheus die Hände aufgelegt. Das Prophetenwort hat evtl. die Funktion, einen geeigneten Amtsträger zu designieren (I Tim 1,18). Durch die Handauflegung wird der Empfänger in seinen Dienst eingesetzt, ihm wird das Charisma übertragen, den Dienst, zu dem er berufen ist, auszuüben. Dass mit dem Akt die Verleihung
- 40 einer besonderen Amtsgnade gemeint wäre, ist nicht zu erkennen. Vielmehr hat er mit der Ordnung und Differenzierung der Ämter zu tun.
- Unter Berücksichtigung des biblischen Befundes ergibt sich viererlei:
- 45 - Die Aufgabe des altisraelitischen Priesters, das Volk bzw. die Gemeinde zu entsühnen, wie es im Passus über den Versöhnungstag Lev 16 begegnet, ist für das Christentum durch Jesus Christus an sein Ende gekommen und aufgehoben.

- 5 - Die (ihrerseits im übertragenen Sinn zu verstehende) Verheißung aus Ex 19,6 – „Ihr sollt mir ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein“ – sowie die Zusage im Heiligkeitsgesetz, geheiligtes Volk zu sein, ist in dem an Christus glaubenden Gottesvolk aus Juden und Heiden erfüllt. Damit ist durch Christus für alle, die an ihn glauben, der freie, direkte Zugang zu Gott eröffnet, und sie sind beauftragt, Gottes Versöhnungstat zu entsprechen und sie zu bezeugen.
- 10 - Die drei klassischen Funktionen des Priesters, die er kraft seines unmittelbaren Zugangs zu Gott besitzt, nämlich Opfer, Fürbitte und religiöse Unterweisung¹⁹, sind allesamt auf Christus und durch ihn auf alle Christen übergegangen²⁰. Das heißt konkret: Sich selbst zum Opfer zu bringen, Fürbitte zu leisten sowie zu lehren und zu predigen, Sünden zu vergeben, zu taufen, das Abendmahl zu halten und über alle Lehre zu urteilen, ist Sache aller Christen²¹.
- 15 - Das Neue Testament kennt bestimmte Begabungen für und Berufungen zu Diensten in der Gemeinde und nennt Formen der Übertragung des Dienstes, die die Kontinuität zur Verkündigung Jesu Christi und seinem Auftrag wahren.

20 Der neutestamentliche Befund führt nicht zu einer bestimmten, allgemein verbindlichen Amtsstruktur. Vielmehr erfordert die Stiftung der Kirche durch den Auferstandenen notwendig den Vollzug der Verkündigung des Evangeliums, durch das diese Gemeinschaft der an ihn Glaubenden erhalten und aufbaut wird.

3.2 Priestertum als Würde und als Dienst in der reformatorischen Theologie

25 Unter Aufnahme der biblischen Aussagen über den Hohenpriester unterscheidet Luther, wo er vom Allgemeinen Priestertum spricht, zwischen der „priesterlichen Würde“ bzw. dem „priesterlichen Stand“²² der Christen (vor Gott) und dem priesterlichen Dienst, den die Christen (für ihre Nächsten) zu verrichten bevollmächtigt und beauftragt sind.

3.2.1 „Priesterliche Würde“

30 Durch die im Rechtfertigungsgeschehen begründete Anteilhabe am Werk Christi²³ eignet allen Gläubigen die „Priesterwürde“²⁴, in direkte Gemeinschaft mit Gott berufen zu sein und sich im Gebet unmittelbar an Gott wenden zu können. Das bedeutet, dass alle Christen „warhaftig geystlichs stands“ und „alsampt gleych geystliche priester fur gott“²⁵ sind. Deshalb gibt es keine geistliche Vollmacht, die irgendeinem Gläubigen abzusprechen wäre, auch nicht die
35 Vollmacht zum Dienst an Wort und Sakrament: „omnes nos aequaliter esse sacerdotes, hoc

¹⁹ Vgl. WA 12, 309,24-27.

²⁰ Vgl. ibd. 307, 27-308,7.

²¹ Vgl. WA 12, 180,1-4, ausgeführt ibd. 180-189.

²² Die bei Luther häufig zu findende Rede vom priesterlichen oder geistlichen „Stand“ (s. etwa WA 6, 408,29) weckt im Rahmen heutigen Sprachgebrauchs leicht falsche Assoziationen und wird deshalb hier zugunsten des Begriffs „Würde“ ins zweite Glied gerückt. Sie macht aber, recht verstanden, besonders gut deutlich, dass es sich beim Allgemeinen Priestertum um eine bestimmte Stellung vor Gott handelt, wie sie mit dem Priestersein von jeher verbunden wird: die – in und durch Christus allen Christen gegebene – Gottunmittelbarkeit: Priester „ist ein solche person und ampt, so eigentlich mit Gott handelt und Gott am nehesten ist“ (WA 41, 153,30f.).

²³ WA 12, 178,30 und 317,6-8.

²⁴ So WA 41, 207,20f., wo es heißt, dass Christus „uns durch sein eigen Priesterthum zu Gott bringet und uns dasselbige auch mittheilet“. Vgl. auch WA 24, 281,6ff. und WA 45, 682f.

²⁵ WA 6, 407,13f.; 370,10f.

est, eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem“²⁶. Nicht ein amtpriesterlicher Weihestatus, sondern ausschließlich die wahre „Priesterwürde“ aller Gläubigen, nämlich das Christsein, bevollmächtigt zum Dienst am Evangelium.

3.2.2 „Priesterlicher Dienst“

5 Wie der Priesterschaft des Alten Bundes, so ist auch den Christen als „priesterlicher Dienst“ die Gottesbeziehung des Nächsten anbefohlen, freilich in grundlegend neuer Weise. So hat das Priestertum des Neuen Bundes nicht mehr den Charakter einer unumgehbaren Vermittlungsinstanz zwischen Gott und den Menschen, sondern es dient durch seine Verkündigung dazu, dass die Adressaten selbst in die in Christus eröffnete direkte Gottesbeziehung hinein-
10 genommen werden, die allen Menschen angeboten ist. Das eigene „Priestersein“ soll dabei durch Fürbitte und Bezeugung des Evangeliums in Verkündigung, Seelsorge und Beichte²⁷ dem „Priestersein“ bzw. „Priesterwerden“ des Nächsten dienen. Dabei geht es nicht nur um eine Berechtigung, diesen priesterlichen Dienst auszuüben, sondern in erster Linie um eine Aufgabe und Verpflichtung, die allen Christen – auf Grund ihres Christseins – obliegt. Sie
15 sollen füreinander Priester sein.

3.3 Die Allgemeinheit des Priestertums in der reformatorischen Theologie

3.3.1 Zum Begriff „Allgemeines Priestertum“

20 Das Verständnis Luthers von der allgemeinen priesterlichen Würde und vom allgemeinen priesterlichen Dienst aller Christenmenschen wird durch die Rede vom „Allgemeinen Priestertum“ auf den Begriff gebracht. Daneben finden sich in der Literatur häufig auch die Wendung „Priestertum aller Gläubigen bzw. Glaubenden“ sowie gelegentlich die Formulierung „Priestertum aller Getauften“²⁸. Diese Begriffe beziehen sich auf ein und dieselbe Realität, aber in verschiedener Hinsicht. Durch die Taufe wird das Christsein als Priestertum einem
25 Menschen *zugeeignet*, im Glauben wird das Christsein als Priestertum von einem Menschen *angeeignet*. Mag beides in der Lebensgeschichte eines Menschen auch zeitlich auseinander-treten, so bildet es doch sachlich eine unauflösbare Einheit.

30 Deshalb ist die Rede vom „Priestertum aller Glaubenden“ oder vom „Priestertum aller Getauften“²⁹ jeweils als *pars pro toto* (als „Synekdoche“) zu verstehen, das jeweils andere ist

²⁶ „... dass wir alle gleichermaßen Priester sind, das heißt, dieselbe Vollmacht in Wort und jedem Sakrament haben.“ WA 6,566,27f., vgl. auch WA 8, 273,12f.; 495,7ff.; 10/3, 395,3ff. sowie WA 15, 720,26ff.

²⁷ Siehe WA 7, 28,6ff.; WA 8, 182ff.; WA 10/3, 308ff.; 394f. sowie WA 12, 318,18ff.

²⁸ Der Ausdruck „Priestertum aller Getauften“ kann sich berufen auf den berühmten Satz aus der Adelschrift: „Dan was ausz der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey...“ (WA 6, 408,11f.).

²⁹ Von diesen in der reformatorischen Theologie gebrauchten Formeln genau zu unterscheiden ist die im römisch-katholischen Bereich gebrauchte Formel vom „gemeinsamen Priestertum“, wie sie nach den offiziellen Lehrdokumenten der römisch-katholischen Kirche in ihrer Verhältnisbestimmung zum Amtspriestertum zu verstehen ist. Einerseits werden nach der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Lumen Gentium“ 10 die Getauften zu „einem heiligen Priestertum geweiht“; alle Jünger Christi sollen „sich als lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergabe darbringen ...; überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben“. Andererseits hat – ebenfalls nach Lumen Gentium 10 – das gemeinsame Priestertum sein Profil darin, dass die Getauften (lediglich) *mitwirken* an dem, was das hierarchische Priestertum tut. Das hat seinen Grund darin, dass nach römisch-katholischer Lehre den Getauften und Glaubenden diejenige geistliche Vollmacht fehlt, die nur dem „Priestertum des Dienstes“ durch das Sakrament der Weihe übertragen wird: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt, das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: Das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich

also mitzuhören bzw. mitzudenken. Von daher empfehlen sich eher die Formulierungen „Allgemeines Priestertum“³⁰ oder „Priestertum aller Christen“ als die Rede vom „Priestersein aller Glaubenden“ oder „Getauften“.

5 3.3.2 Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums

Luther unterscheidet um der umfassenden, sachgemäßen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags, um der Erhaltung der kirchlichen Einheit und um des Schutzes des Allgemeinen Priestertums willen zwischen der Ausübung des Allgemeinen Priestertums im privaten und im öffentlichen Bereich.

10 Im *privaten* Bereich wird das priesterliche Amt der Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums von jedem Christenmenschen in eigener Verantwortung und unvertretbar wahrgenommen. Dies geschieht in der persönlichen Frömmigkeit und im Gebet, in der Hausandacht und in der Katechese durch den Hausvater für die Familie und für die Gemeinschaft des Lebensumfeldes, in der gegenseitigen Seelsorge und Beichte sowie darin, dass auch bei der Wahrnehmung der alltäglichen Aufgaben zu Hause, im Beruf und im Gemeinwesen für den Glaubenden das Evangelium orientierende Bedeutung hat.

20 Von der Ausübung des Allgemeinen Priestertums im privaten Bereich ist seine Wahrnehmung in der *öffentlichen* Versammlung der Gemeinde zu unterscheiden. Im Blick auf die öffentliche Verkündigung – Predigt und Sakramentsverwaltung³¹ – ist es erforderlich, dass das grundsätzlich jedem Christenmenschen zukommende Priesterrecht hier nur von Personen wahrgenommen wird, die ordnungsgemäß berufen sind, dieses Recht im Namen aller und für alle auszuüben (s. Kap. 3.4). Jedoch haben als Getaufte grundsätzlich alle Christenmenschen die *Fähig-*

bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.“ – Demgegenüber ist es eine der entscheidenden Einsichten der reformatorischen Lehre vom Allgemeinen Priestertum, dass jeder Christenmensch durch Taufe und Glauben an der priesterlichen Würde und dem priesterlichen Dienst uneingeschränkt teilhat.

³⁰ Eine Schwäche dieser Formel liegt allenfalls darin, dass sie so verstanden werden könnte, als seien nicht nur alle Menschen dazu *bestimmt*, Priester (im übertragenen Sinn) zu werden, sondern als *seien* sie es alle faktisch (von Natur aus). Die Allgemeinheit des Priestertums bezieht sich vielmehr darauf, dass *alle Christenmenschen* Priester sind. – Zur Problematik vgl. etwa: Zur öffentlichen Wortverkündigung in den evangelisch-lutherischen Kirchen. Die Stellungnahmen des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD und des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zum Streit um das Projekt „Reden über Gott und die Welt – 52 Sonntagspredigten“ in Thüringen (= Texte aus der VELKD 88/1999), Hannover 1999, S. 2-4, insbes. Ziff. 3.3., S. 4.

³¹ Weil die Feier des Abendmahls ihrem Wesen nach öffentliche Verkündigung des Evangeliums ist, äußert sich Luther ablehnend zur häuslichen Abendmahlsfeier in der Verantwortung des Allgemeinen Priestertums (WATR 5, 621,28 [Nr. 6361]; s. a. WA 12, 171,21f.; WATR 1, 315,1-4 [Nr. 667]; in WABr 6, 508,19 ff. größte Zurückhaltung). Diese Ablehnung hat also nichts mit der Vorstellung zu tun, dass ohne einen ordnungsgemäß berufenen Amtsträger keine sakramentale Gegenwart Jesu Christi zustande komme – eine Vorstellung, wie sie bei einem weihepriesterlichen Verständnis des Amtes der öffentlichen Verkündigung gegeben ist. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Taufe (WA 41,214,28f.). Da sie aber – im Sinne von CA IX – heilsnotwendig ist, kann sie im Notfall auch von einem nicht ordnungsgemäß Berufenen vollzogen werden. – Philipp Melancthon führt in der Bekenntnisschrift „Tractatus de potestate et primatu papae“ zur Stelle I Petr 2,9 „Ihr seid das königliche Priestertum“ aus: „Diese Wort betreffen eigentlich die rechte Kirchen, welche, weil sie allein das Priestertum hat, muß sie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und zu ordinieren.“ (BSLK 491,37-42)

keit zum priesterlichen Dienst. Ebenso ist es bleibende Aufgabe jedes Christenmenschen, sein Recht und seine Pflicht, die öffentliche Lehre zu *beurteilen*.³²

3.4 Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt in der reformatorischen Theologie

5

Von 1520 an bis in seine späten Schriften hält Luther die Allgemeinheit der *Berechtigung* und Verpflichtung zum priesterlichen Dienst und die damit gegebene Verantwortung jedes Christenmenschen für den Dienst am Evangelium fest.³³ Gleichzeitig hat er jedoch nie die uneingeschränkte, eigenmächtige *Ausübung* aller priesterlichen Funktionen durch jeden Gläubigen gebilligt, sondern von Beginn an zusammen mit der These vom Allgemeinen Priestertum an der Notwendigkeit eines eigens zu ordnenden und ordnungsgemäß zu übertragenden Amtes festgehalten. Es handelt sich um eine Notwendigkeit im strikten Sinn, d. h. es liegt nicht im Belieben der Gemeinde, diese Übertragung vorzunehmen und nach menschlichem Vermögen verantwortlich zu ordnen oder nicht.

10

15

Die Verpflichtung, das zu tun, hat ihren Grund gerade in dem Verkündigungsamt, das der Kirche als Ganzer aufgetragen und damit Sache aller Christenmenschen ist (CA V, s.o. Kap. 2). Denn die Verkündigung des Evangeliums ist nicht nur im privaten Bereich, sondern auch in überindividueller Öffentlichkeit – d. h. allgemein zugänglich, umfassend sowie in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht nicht eingeschränkt oder begrenzt, im Namen der Kirche und an die Kirche – wahrzunehmen; geht es doch um das Evangelium, das allen und zu allen Zeiten gilt und bei allen und zu allen Zeiten Glauben wecken will. Solche überindividuelle Wahrnehmung aber kann nur durch Einzelne geschehen, die von der Gesamtheit der Kirche dazu ordnungsgemäß berufen sind. Sie kann nicht durch die Menge (Luther: den „Haufen“) der Träger und Trägerinnen des Allgemeinen Priestertums geschehen, die alle dieselbe geistliche Vollmacht haben. Wollten sie diese Vollmacht alle öffentlich wahrnehmen, käme Öffentlichkeit gar nicht zustande, sondern nur ein wirres Nebeneinander von Einzelnen: „Was sollte ... werden, wenn jeder reden oder die Sakramente reichen und keiner dem anderen weichen wollte.“³⁴ Oder es würden sich Einzelne anmaßen, die öffentliche Verkündigung auszuüben, obwohl sie dazu keine größere Vollmacht haben als ihre Mitchristen. Dann aber würden sie nicht mehr das Verkündigungsamt wahrnehmen, das der ganzen Kirche aufgetragen und Sache aller ist, sondern ihren eigenen Anspruch vertreten: „Es ist niemandem erlaubt, aufgrund eigener Autorität vorzutreten und an sich allein zu reißen, was allen zusteht“.³⁵ Soll gewährleistet sein, dass jenes allgemeine Amt *öffentlich* wahrgenommen wird, so muss es durch Einzelne ausgeübt werden, die dazu als Einzelne von allen berufen sind. Das geschieht in der ordnungsgemäßen Berufung nach CA XIV. Die ordnungsgemäße Berufung ist also der

20

25

30

35

³² Vgl. dazu WA 6, 407,29ff. sowie die bekannte Schrift von 1523, deren Titel in Thesenform bereits den Inhalt zusammenfasst: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen ...“ (WA 11, 408-416).

³³ So die frühe in der vorigen Anmerkung genannte Schrift (WA 11,412,11ff.) ebenso wie die späte Predigt zur Einweihung der Schlosskirche in Torgau (1544): „Denn das ich, so wir in der Gemeine zusammen komen, predige, das ist nicht mein wort noch thun, Sondern geschicht umb ewer aller willen und von wegen der gantzen Kirchen, one, das einer mus sein, der da redet und das wort füret aus befehl und verwilligung der andern, welche sich doch damit, das sie die predigt hören, alle zu dem wort bekennen und also andere auch lernen“ (WA 49, 600,11-16).

³⁴ WA 50, 633, 6-8, hier zitiert nach der Insel-Ausgabe V,194; s. a. WA 12, 189,23.: Das gäbe ein „schändliches Durcheinander“ (turpis confusio).

³⁵ WA 12, 189,18-20.

Akt, in dem einem Christenmenschen – unter Gebet und Handauflegung – die Rechte und Pflichten zur öffentlichen Verkündigung übertragen werden.³⁶ Sie ist jedoch nicht die Verleihung einer besonderen geistlichen Fähigkeit, die über die aller Christen hinausginge.

- 5 Streng in diesem Rahmen zu verstehen sind die Aussagen Luthers, die das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt als Stiftung Christi oder Stiftung Gottes bezeichnen.³⁷ Sie sind nicht so zu verstehen, als ginge das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt und seine Ordnung in dem Sinne auf eine göttliche Einsetzung zurück, wie dies von den Heilmitteln Wortverkündigung und Sakramente zu sagen ist. Sondern damit ist gemeint, dass mit
- 10 der Einsetzung der Heilmittel selbst, insofern diese nach Christi Willen öffentlich weiterzugeben sind, die Kirche unter der Notwendigkeit steht, eine Ämterordnung zu schaffen, deren Zentrum es ist, dem öffentlichkeitsbezogenen Auftrag Christi im mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenen Amt Gestalt zu geben: „Man muss Bischöfe, Pfarrer oder Prediger haben, die öffentlich insbesondere die oben genannten vier Stücke oder Heilmittel [sc. Predigt,
- 15 Taufe, Absolution, Abendmahl] geben, reichen und üben, wegen der Kirche und in ihrem Namen, noch viel mehr aber aufgrund der Einsetzung Christi ... Denn der Haufen in seiner Gesamtheit kann das nicht tun, sondern sie müssen es einem anbefehlen oder anbefohlen sein lassen.“³⁸ In diesem strikt auf den *Auftrag* bezogenen Sinn können die Bekenntnisschriften die Übertragung des Amtes durch Ordination sogar als Sakrament bezeichnen: „Wo man aber
- 20 das Sakrament des Ordens wollt nennen ein Sakrament von dem Predigtamt und Evangelio, so hätte es kein Beschwerung, die Ordination ein Sakrament zu nennen. Denn das Predigtamt hat Gott eingesetzt und geboten, und hat herrliche Zusage Gottes ... Denn die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und Diakonos bestellen.“³⁹
- 25 Es zeigt sich also, dass Allgemeines Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenes Amt nicht, wie oft behauptet wird, im Gegensatz zueinander stehen, dass es sich bei den entsprechenden Aussagen Luthers wie auch der anderen Reformatoren auch nicht um Inkonsequenzen handelt. Allgemeines Priestertum und besonderes⁴⁰ Amt sind vielmehr organisch aufeinander bezogen: Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt folgt aus
- 30 der öffentlichen, überindividuellen Dimension des der Kirche als ganzer gegebenen, allen Christen übertragenen Verkündigungsamtes. Und es dient dem Allgemeinen Priestertum und schützt es, weil es verhindert, dass einzelne Christenmenschen ihr Priesterrecht auf Kosten anderer ausüben und diesen so das ihre streitig machen: „Denn weil dies alles ... allen Christen gemeinsam ist, ist es niemandem erlaubt, aufgrund eigener Autorität vorzutreten und
- 35 an sich allein zu reißen, was allen zusteht. ... Vielmehr zwingt diese Gemeinschaft des Rechts, dass einer oder so viele der Gemeinschaft gefallen ausgewählt oder angenommen werden, die anstelle und im Namen aller derer, die dasselbe Recht haben, jene Aufgaben öffentlich durchführen.“⁴¹
- 40 Nach welchen Kriterien ist eine Person auszuwählen, der das besondere kirchliche Amt übertragen wird? Sie muss zur öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet

³⁶ Z. B. WA 38, 228.

³⁷ Z. B. WA 6, 440,21f.; 441,24; 10/II/2, 123,1f.; 50, 633,3-5 (s. nächstes Zitat).

³⁸ WA 50,632,36-633,6.

³⁹ Apol. XIII, 9-11/BSLK 293, 35-294,1.

⁴⁰ Vom „besonderen“ oder „geordneten“ Amt wird hier und gelegentlich im Folgenden allein zur Unterscheidung vom „allgemeinen Priestertum“ gesprochen. Damit ist keine Wertung vollzogen oder intendiert.

⁴¹ WA 12, 189,17-23. Vgl. a. WA 6, 408, 13-17.

sein, d. h., sie muss sich insbesondere durch theologische Kompetenz auszeichnen.⁴² Für diese Kompetenz ist die Fähigkeit zur theologischen Schriftauslegung konstitutiv.⁴³

3.5 Das Verhältnis zwischen dem Allgemeinen Priestertum und dem mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenen Amt nach reformatorischem Verständnis

Auf der Basis der grundsätzlichen Aussagen über Allgemeines Priestertum und Amt der öffentlichen Verkündigung stellt sich die Aufgabe, das Verhältnis beider näher zu bestimmen. Hierbei ist auf Gesichtspunkte zu achten, die auch für eine aktuelle Verhältnisbestimmung maßgeblich sind.

Von grundlegender Bedeutung für das reformatorische Verständnis von Allgemeinem Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt ist die Überzeugung, dass beide keine selbständigen Mittel oder Kriterien der Kirche darstellen, die denselben Rang wie Wortverkündigung und Sakramentsdarreichung (als die Heilmittel) hätten, sondern dass sie beide diesen ganz zu- und untergeordnet sind. Entscheidend ist, dass das Wort Gottes durch Predigt und Sakrament zuverlässig und verständlich ausgerichtet wird. Denn die heilsame Kraft liegt nicht in den Amtsträgern, sondern in den vom Heiligen Geist frei benutzten äußeren Mitteln (CA VIII und V). Mit der ordnungsgemäßen Berufung von Amtsträgern und Amtsträgerinnen werden Recht und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen.

Für die anderen Christenmenschen ist mit der ordnungsgemäßen Berufung von Amtsträgern verbunden, dass sie den Dienst des Allgemeinen Priestertums in der Öffentlichkeit nicht aus eigenem Impuls, sondern in der Weise wahrnehmen, dass die Kirche die ordnungsgemäß Berufenen durch ihre Berufung mit der Wahrnehmung jener priesterlichen Funktionen in der und für die Gesamtgemeinde beauftragt. Dabei gibt es jedoch *ein* priesterliches Recht, das unaufgebbar bei den Gliedern der Gemeinde bleibt, von dessen Ausübung sie sich letztlich nicht dispensieren können: das Urteilen über die Lehre.⁴⁴ In der Geschichte der Christenheit hat sich dieses Recht immer wieder Gehör verschafft, wofür die Reformation das prominenteste Beispiel ist. Unter normalen Umständen geht seine Ausübung im Zusammenwirken mit den Inhabern des geordneten Amtes vor sich. Dazu sind geordnete Verfahren notwendig.

In der Praxis der lutherischen Kirchen wurde die Funktion des Wachens über die Lehre lange Zeit von bischöflichen Amtsträgern und Konsistorien so wahrgenommen, dass die Gemeinden daran kaum mitwirkten – sei es in Verbindung mit der Prüfung, Visitation, Ein- und Absetzung von Amtsträgern, der Festlegung offizieller kirchlicher Verlautbarungen und Beschlüsse u. a. m.⁴⁵ D. h., die Einsichten der Reformation über die Beteiligung der Gemeinde wurden hier nur sehr eingeschränkt umgesetzt; deren angemessenere institutionelle Berücksichtigung sollte späteren Zeiten vorbehalten sein. Im Übrigen gilt, dass das Recht und die Pflicht der

⁴² WA 41, 214,29-31; 52, 569, 11-14.

⁴³ WA 49, 591,11; 53, 258,17ff.

⁴⁴ Vgl. dazu Abschnitt 3.3.2, Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums.

⁴⁵ Allerdings ist die Tatsache, dass das in Mittel- und Nordeuropa im Rahmen des Landesherrlichen bzw. stadträtlichen Kirchenregiments geschah – bei aller Problematik dieser Institution und allen Missbräuchen in ihrer Praxis –, auch als eine Wahrnehmung des Allgemeinen Priestertums zu würdigen. Dieser Aspekt wird besonders deutlich am Kirchenregiment der städtischen Magistrate.

Gemeinde, die Lehre zu beurteilen, alle, auch die bischöflichen Amtsträger betrifft und sich u. U. auch gegen diese kehren kann: „Wo sie [sc. die Bischöfe] aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gotts Befehl in solchem Falle, daß wir nicht sollen gehorsam sein“ (CA XXVIII).⁴⁶ Dieses grundsätzliche Recht und diese grundsätzliche Macht aller Christenmenschen treten in solch kritischer Weise immer dann in Kraft, wenn bischöfliche Amtsträger ihre Aufgabe, zu lehren und Lehre zu beurteilen, nicht mehr in rechter, evangeliumsgemäßer Weise wahrnehmen.⁴⁷

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Allgemeinem Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt in Notsituationen und in der Mission:

- Da mit dem Allgemeinen Priestertum jedem Getauften und Glaubenden grundsätzlich die Fähigkeit auch zur öffentlichen Verkündigung zukommt, ist nach Luther in Notsituationen von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen: „Eines ist es, das (scil.: mit dem Allgemeinen Priestertum gegebene) Recht öffentlich wahrzunehmen, ein anderes, dieses Recht in einer Notlage zu gebrauchen: Es öffentlich wahrzunehmen, ist nicht erlaubt, außer mit Zustimmung der Gesamtheit oder Kirche. In einer Notlage gebrauche es, wer will.“⁴⁸
- Ebenso legt Luther Wert darauf, dass in Missionssituationen, in denen kein ordnungsgemäß berufener Amtsträger vorhanden ist, jeder Christenmensch die Aufgabe der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch öffentlich wahrnehmen kann und soll: „Nimm dieses Recht an dich und übe es aus, wo keiner da ist, der ein gleiches Recht hätte.“⁴⁹

Diese Argumentation ist in sich stimmig, weil erstens nur so in solchen Situationen der Auftrag der Verkündigung des Evangeliums wahrgenommen werden kann und weil zweitens in beiden Fällen durch die öffentliche Ausübung des „Priesterrechtes“ niemand anderem das „Priesterrecht“ streitig gemacht wird. Damit muss in diesen Fällen nicht auf das Argument rekuriert werden, dass die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch einzelne Inhaber/-innen des besonderen kirchlichen Amtes nach CA XIV dem Schutz des Allgemeinen Priestertums gilt. Deshalb tritt in der Missionssituation oder in vergleichbaren Situationen für jeden Christenmenschen die Ausübung aller priesterlichen Dienste voll in Funktion.

35

⁴⁶ Nicht zuletzt dort, wo sie Ordnungen machen, durch die die Gewissen beschwert werden, weil sie für nötig zur Seligkeit gehalten werden, und die ohne Sünde nicht gehalten werden können, dort „müssen wir der Apostel Regel folgen, die uns gebeut, wir sollen Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen“ (CA XXVIII, 75/BSLK 132,28 mit dem Hinweis auf Apg 5,29; vgl., auch ebd. 129,34-130,4). – In derselben Weise gilt, dass auch die Entscheidungen von Synoden, die heute einen Teil der episkopalen Funktionen innehaben, immer auf ihre Evangeliumsgemäßheit hin geprüft werden müssen.

⁴⁷ Die Erinnerung an den Kirchenkampf und an die Barmer Synode zeigt, dass dies nicht bloß eine Theorie ist, sondern in einer entscheidenden geschichtlichen Situation auch genau so wahrgenommen wurde.

⁴⁸ WA 12, 189, 25-27. So vertritt auch Philipp Melanchthon im „Tractatus de potestate et primatu papae“ die Auffassung, dass „in der Not auch ein schlechter (schlichter, einfacher) Lai einen anderen absolvieren und sein Pfarrer werden kann“, BSLK 491,23-25.

⁴⁹ WA 12, 189,20.

4 Das Allgemeine Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung unter gegenwärtigen Bedingungen

5 Nachdem die biblischen und reformatorischen Einsichten, die für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages relevant sind, dargestellt worden sind, soll es nun darum gehen, wie dieser Verkündigungsauftrag unter gegenwärtigen Bedingungen angemessen wahrzunehmen ist.

10 Leitend ist dabei die Einsicht, dass das reformatorische Grundmodell von Kirche nicht nur unter den damaligen Bedingungen das biblische Zeugnis sachgemäß und kritisch zur Sprache gebracht hat. Es ist es ebenso für die heutige Situation tragfähig und fruchtbar. Zu diesem Grundmodell gehört nicht zuletzt die in der Reformationszeit entwickelte Unterscheidung und Zuordnung von Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung durch Wort und Sakrament.

15 Allerdings stellt es eine eigene Herausforderung dar, die kirchliche Praxis unter den heutigen, gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen auf der Basis der reformatorischen Grundsätze zu gestalten. Im Blick auf die heute anstehenden praktischen Herausforderungen ist es nötig, zwischen bleibend gültigen theologischen Gründen und geschichtlich bedingten Gegebenheiten für die Gestaltung des kirchlichen Amtes zu unterscheiden. Ein leitendes Kriterium, nach dem diese Unterscheidung zu vollziehen ist, ist die Unterscheidung zwischen der „Sache“, um die es den Bekenntnissen geht, und der konkreten Formulierung, in der diese „Sache“ im 16. Jahrhundert ausgedrückt wurde, eine Unterscheidung, die lutherische Theologie in analoger Weise auch bei der Schriftauslegung und -applikation vollzieht.

25 Das reformatorische Grundmodell von Kirche, das sich an der beschriebenen Verhältnisbestimmung zwischen Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung orientiert, muss unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen in die Praxis umgesetzt werden, also unter Bedingungen, die die Reformationszeit noch nicht vor Augen haben konnte. Die Aufgabe besteht darin, dies so zu tun, dass möglichst günstige Bedingungen für die Erfüllung des Verkündigungsauftrags der Kirche geschaffen werden.

35 Diese Gestaltungsaufgabe verlangt gegenwärtig in den evangelischen Kirchen in Deutschland besondere Aufmerksamkeit. Die Praxis des Allgemeinen Priestertums wie des Amtes der öffentlichen Verkündigung bedürfen der kontinuierlichen kritischen Reflexion auf der Basis der für die Kirche normativen Lehrgrundlagen und ggf. auch einer zugleich die faktischen Verhältnisse berücksichtigenden Differenzierung. Während in der Reformationszeit die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung gleichbedeutend war mit der Ordination und mit dieser in eins fiel, stellt sich heute die Frage, ob es in der Aufgabe der Kommunikation des Evangeliums liegende Gründe geben kann, von dieser Praxis der Reformationszeit abzuweichen, ohne deswegen aber den Sachgehalt von CA XIV aufzugeben.

4.1 Die gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen als Herausforderung

45 Die Bedingungen, unter denen das Allgemeine Priestertum wie das Amt der öffentlichen gottesdienstlichen Verkündigung ihre jeweils angemessene Gestalt finden müssen, haben sich seit der Reformationszeit in mehreren Hinsichten erheblich verändert. Exemplarisch seien einige dieser Veränderungen genannt:

- Die Komplexität und Vielfalt unserer Lebenswelt und in deren Folge des kirchlichen Dienstes, wie er innergemeindlich und übergemeindlich wahrzunehmen ist, hat stark zugenommen. So ist z. B. auch die Zuordnung des Dienstes von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine ständige Herausforderung.
- 5
- Die Bildungsmöglichkeiten in der Breite der Bevölkerung sind erheblich gestiegen. Hieraus resultiert eine Zunahme der Qualifikation von Christenmenschen für zahlreiche Aufgaben auch in Gemeinde und Kirche.
- 10
- Zugleich ist das Wissen um die Grundlagen des christlichen Glaubens und die Vertrautheit mit christlichen Bräuchen und kirchlichen Vollzügen auch bei Menschen, die sich der Kirche zugehörig fühlen, dabei, verloren zu gehen, oder bereits verloren gegangen. Ein fortschreitender Traditionsabbruch ist unübersehbar.
- 15
- Pluralität und Bildungsmöglichkeiten haben einerseits zu einer Steigerung der Freiheit, andererseits zu einem Verlust von Orientierung geführt. Das gilt auch für die kirchlichen Amtsträger. Vielfach ist ihnen ihre Aufgabe unklar geworden.
- 20
- In den Gemeinden wie gemeindeübergreifend tun sich Gruppen von Christen zusammen und treten mit eigenen Initiativen und Zielen der kirchlichen Institution gegenüber.
 - Vielerorts sind die Christen in eine Minderheitensituation geraten: Das Christsein ist nicht mehr selbstverständlich, und die Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit hat sich gewandelt.
- 25
- Das demokratische Selbstverständnis der Gesellschaft wird als Deutungsmuster für das Allgemeine Priestertum herangezogen. Das ist einerseits eine Herausforderung, über das Allgemeine Priestertum nachzudenken, bringt andererseits aber auch die Gefahr mit sich, es von fremden Kategorien her zu verzeichnen.
- 30
- Unter diesen veränderten Bedingungen ist die Kirche heute herausgefordert, das Zeugnis der Christenmenschen im Alltag – im Privatleben, in Familie, Freundeskreis und Beruf sowie im öffentlichen Leben – in seiner Bedeutung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags neu in den Blick zu nehmen und sie zu diesem Zeugnis zu ermutigen und zu stärken. Zugleich muss sie ihren Amtsträgern bei der Klärung ihrer Aufgaben und ihrer Rollen helfen und sie dazu ermutigen, diesen auch heute gerecht zu werden. Damit kommen das Allgemeine Priestertum und die öffentliche Verkündigung in ihrer jeweiligen Bedeutung in der Kirche zur Geltung. Beides ist um der zeit- und sachgemäßen Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags der Kirche willen dringend erforderlich.
- 35
- 40

4.2 Das Amt der öffentlichen Verkündigung unter den Bedingungen der Gegenwart

- Weil die Kirche das Amt hat, das Wort Gottes zu verkündigen, dem sie sich selbst verdankt, muss sie sicherstellen, dass es öffentlich verkündigt wird, d. h. überindividuell in Raum und Zeit, dauerhaft, regelmäßig, verlässlich und allen Menschen zugänglich. Kurz, sie muss die Verkündigung institutionell sicherstellen. Das tut sie, indem sie einzelne Christenmenschen gemäß CA XIV ordnungsgemäß beruft, die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakrament wahrzunehmen.
- 45

Dieses Amt der öffentlichen Verkündigung ist nach den Grundsätzen reformatorischer Theologie *eines*. Es wird unter Gebet und Handauflegung und Bitte um den Heiligen Geist durch die Kirche – in der Regel durch eine Inhaberin oder einen Inhaber des bischöflichen Amtes – übertragen. Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wurde, reden und handeln im Auftrag der Kirche und unter der Verheißung Jesu Christi; sie sind dadurch, dass sie das Ursprungszeugnis öffentlich verkündigen, in ihrem Reden und Handeln der Einheit der Kirche verpflichtet. Insofern ist das Amt der öffentlichen Verkündigung bezogen auf die Katholizität und Apostolizität der Kirche.

10 Aufgabe des Amtes der öffentlichen Verkündigung in der Kirche ist es, das Gegenüber von Wort und Sakrament nicht nur zur Welt, sondern auch zur Gemeinde dauerhaft und umfassend zur Geltung zu bringen. Das Amt hat auf dieses Gegenüber zu verweisen.⁵⁰

15 Zu widersprechen ist einem Verständnis der Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung, wonach ein Christ durch sie erst zur Wortverkündigung und zur gültigen Darreichung der Sakramente befähigt würde. Weil die Fähigkeit dazu grundsätzlich allen Christenmenschen eignet, ist jede Deutung der Übertragung des Amtes im Sinne einer Weihe abzulehnen. Sie verleiht keine besondere, zu spezifischen Amtsvollzügen überhaupt erst instandsetzende Seinsqualität, sondern mit der Übertragung des Amtes ist der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt; er erfolgt unter Zuspruch der Verheißung, Gebet mit Bitte um den Heiligen Geist, Auflegung der Hände und Segnung.⁵¹

25 Der Auftrag, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, umfasst gemäß CA XIV die Wortverkündigung im öffentlichen Gottesdienst und die Sakramentsverwaltung, die stets auf die Öffentlichkeit der ganzen Gemeinde bezogen ist. In der Regel sind mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung auch die Amtshandlungen verbunden. Zu prüfen ist, welche Institutionen der Lebensbegleitung, die konstitutiv mit öffentlicher Verkündigung verbunden sind, um der Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags unter den gegenwärtigen und zukünftigen Bedingungen willen neu zu entwickeln, einzuführen und durch eine spezifische Form der Beauftragung zu übertragen sind (s. u. 4.4).

35 Mit der Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung verbindet sich zu Recht die Erwartung der Kirche – aber auch der Öffentlichkeit –, dass die solchermaßen Berufenen sich nicht nur in der Wahrnehmung ihres Verkündigungsdienstes, sondern in ihrer gesamten Lebensführung so verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Das Amt der öffentlichen Verkündigung untersteht der Aufsicht und Begleitung durch Inhaberinnen oder Inhaber des Aufsichtsamtes (Episkopé).

40 Das eine Amt der Kirche wird in evangelischen Kirchen seit der Reformationszeit differenziert, das heißt, mit sehr unterschiedlichem Auftragsumfang – in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in der Beschreibung des konkreten Aufgabenbereiches – wahrgenommen. Dieser faktisch erheblichen Differenzierung in der Wahrnehmung des einen Amtes tragen die evangelischen Kirchen in Deutschland heute dadurch Rechnung, dass sie für die Übertragung des einen Amtes je nach Auftragsumfang unterschiedliche Begriffe verwenden, nämlich
45 zwischen „Ordination“ und „Beauftragung“ unterscheiden:

⁵⁰ Bildlich dargestellt ist diese reformatorische Einsicht auf dem von Lukas Cranach d. Ä. gemalten Altarbild in der Stadtkirche zu Wittenberg: Der Prediger steht nur insofern der Gemeinde gegenüber, als es seine Aufgabe ist, auf den ihr und ihm gleichermaßen gegenüberstehenden Christus am Kreuz zu weisen.

⁵¹ Vgl. die gültigen Agenden.

- Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung zur Wahrnehmung eines die gesamten pfarramtlichen Aufgaben umfassenden Dienstes, sei es ein gemeindlicher oder ein übergemeindlicher Dienst, einschließlich der Teilhabe an der Gemeindeleitung (z. B. im Kirchenvorstand) und der juristischen Verantwortlichkeit übertragen wird, werden *ordiniert*. Die mit der Ordination verbundene Übertragung des Amtes ist zeitlich nicht befristet. Das Amt prägt das ganze Leben der Ordinierten. Für den Bereich der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird dies durch die Regelungen der Pfarrergesetze und den Ordinationsvorhalt in der Agende konkretisiert.
- Weitere Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wird, werden *beauftragt*. Zur ordnungsgemäßen Ausübung dieses Auftrags gehört es, dass der/die Beauftragte den Dienst in Abstimmung mit dem/der zuständigen Ordinierten wahrnimmt. Der mit der Übertragung des Amtes verbundene konkrete Auftrag, wie er z. B. in den Prädikantenordnungen geregelt ist, beinhaltet in der Regel allein die Leitung von Gottesdiensten. Dieser Auftrag wird üblicherweise befristet wahrgenommen; seine Wahrnehmung kann verlängert werden, ohne dass dafür eine erneute gottesdienstliche Beauftragung erforderlich ist.⁵² Auch das Leben der Beauftragten ist von ihrem Amt geprägt. Die Anforderungen an den Auftrag der Beauftragten sind in unterschiedlichen Gesetzen, etwa in Prädikantenordnungen, geregelt.

Berechtigung und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden also durch eine ordnungsgemäße Berufung in Form der Ordination oder der Beauftragung auf die Amtsträgerinnen und Amtsträger in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen übertragen.

Wegen des unterschiedlichen Auftragsumfangs des durch Ordination oder Beauftragung übertragenen Amtes der öffentlichen Verkündigung unterscheidet sich auch die Anforderung an die Ausbildung, die der jeweiligen Form der Übertragung des Amtes vorausgehen muss. Voraussetzung für die *Ordination* ist, dass den Ordinanden und Ordinandinnen die für ihren umfassenden Auftrag erforderliche theologische Kompetenz⁵³ eignet. Hierzu gehört die Fähigkeit zur selbständigen, am Urtext orientierten und zur hermeneutischen Reflexion fähigen Schriftauslegung. Hierzu gehört auch die selbständige Aneignung des Ansatzes und der Grundlage evangelischer Lehre. Hierzu gehört ferner die auf diesem Fundament zu erwer-

⁵² In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die lutherischen, unierten und reformierten Kirchen Deutschlands in allen früheren ökumenischen Abmachungen mit anderen Kirchen unterstrichen haben, dass in den evangelischen Kirchen Abendmahlsfeiern stets von *ordinierten* Amtsträgern geleitet werden. Das vorliegende Papier modifiziert das damals herrschende Ordinationsverständnis insofern, als es nun terminologisch zwischen Ordination und Berufung unterscheidet. Sachlich bleibt es jedoch diesem Verständnis treu. Entscheidendes Kennzeichen des evangelischen Verständnisses vom besonderen Amt ist es nämlich nicht, dass der Akt der Übertragung dieses Amtes die Bezeichnung Ordination trägt, sondern dass diese Übertragung als Berufung durch die Kirche, und zwar unter Handauflegung und Gebet vollzogen wird. Die jetzt vorgeschlagene Form der Beauftragung ist eine Gestalt der Berufung im Sinne von CA XIV. – Die in den Selbstverpflichtungen vollzogene Konzentration auf die Einsetzung des Abendmahls bedeutet nicht – wie gelegentlich behauptet wird – eine höhere Dignität des Abendmahls gegenüber der öffentlichen Wortverkündigung noch eine besondere Weihevoraussetzung für seine Feier. Sondern sie gingen sehr wohl davon aus, dass beide gleichermaßen an das Amt gebunden sind und dass diese Bindung in beiden Fällen in der öffentlichen Wahrnehmung einer mit dem Allgemeinen Priestertum gegebenen Befähigung begründet ist, nur dass bei der Wortverkündigung – wie bei der Taufe – besondere Lösungen für den Notfall eingeräumt werden. Die spezifische Weise, in der das Abendmahl auf die Gesamtkirche, den Leib Christi, bezogen ist, legt es auch aus theologischen Gründen nahe, dass es nur von Inhabern und Inhaberinnen des Amtes der öffentlichen Verkündigung eingesetzt wird.

⁵³ Zur detaillierten Beschreibung dessen, was unter theologischer Kompetenz zu verstehen ist, vgl. Grundlagen der theologischen Ausbildung und Fortbildung im Gespräch. Im Auftrag der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums, hg. von W. Hassiepen/E. Herms, Stuttgart 1993, S. 20f.

bende Fähigkeit der theologischen Urteilsbildung angesichts aktueller Herausforderungen sowie die Fähigkeit, das christliche Verständnis der Beziehung von Gott, Welt und Mensch innerhalb und außerhalb der Kirche darzustellen und zu vermitteln. Solche Kompetenz wird durch eine theologische Ausbildung erworben und bedarf der kontinuierlichen eigenständigen theologischen Fortentwicklung. In der Regel wird die für den mit der Ordination übertragenen Dienst erforderliche Kompetenz durch wissenschaftliches Theologiestudium und Vikariat erlangt. Diese Regel schließt aber nicht aus, dass diese Kompetenz in einzelnen Fällen auch auf anderem Weg gewonnen werden kann. Ob das der Fall ist, muss von der Kirche jeweils geprüft werden.⁵⁴ Maßgeblich ist dabei nicht der Wunsch der Einzelnen, ordiniert zu werden. Entscheidend ist vielmehr das Interesse der Kirche am ordinationsgebundenen Dienst der jeweiligen Person, ferner die Einschätzung der zuständigen kirchlichen Organe, dass diese Person die erforderliche theologische Kompetenz für die Wahrnehmung des mit der Ordination übertragenen Amtes hat.

Voraussetzung für eine *Beauftragung* ist eine dem Auftragsumfang entsprechende theologische Kompetenz. Es ist darauf zu achten, dass die Beauftragten diese Kompetenz auf dem Wege der Fortbildung bewahren und vertiefen.

Die vorhandenen gliedkirchlichen Prädikantenordnungen sollten hinsichtlich einer möglichst großen Vereinheitlichung unter verschiedenen Gesichtspunkten überprüft werden. Zum einen ist zu klären, wie die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes zu bestimmen sind, z. B. im Hinblick auf Ausbildung, Alter, Zurüstung, kirchliches Interesse, Regelmäßigkeit sowie Ort und Zeit des Dienstes; auch die Art der Wahrnehmung der Verantwortung des Pfarrers/der Pfarrerin bzw. des Superintendenten/der Superintendentin für den Dienst des Prädikanten/der Prädikantin ist zu klären. Zum anderen sind auf der Basis der hier beschriebenen Grundsätze Regelungen über den liturgischen Akt der Übertragung des Amtes, aber auch Verpflichtung, Bekenntnisbindung, Übergabe der Urkunde und Befristung zu regeln. Auch sind Konkretionen der Ausübung des Auftrages vorzunehmen, z. B. die Anbindung an Kirchenkreis und Gemeinde, Dienstanweisung, Amtstracht, Fortbildung, Verschwiegenheit und Erstattung der Kosten. Schließlich ist auch über geeignete Formen der Beendigung des Dienstes und die Entpflichtung des Prädikanten bzw. der Prädikantin nachzudenken.⁵⁵

Von dem durch Ordination oder Beauftragung übertragenen *Amt* der öffentlichen Verkündi-

⁵⁴ Dass es hier und da Amtsträger gäbe, die nicht über das akademische Theologiestudium zur Ordination gekommen sind, wäre in den evangelischen Kirchen nichts völlig Neues, sondern hätte Entsprechungen in der Reformationszeit und auch noch in der Zeit danach bis weit ins 17. Jahrhundert hinein. Damals gab es neben Pastoren, die ein geregeltes Theologiestudium hinter sich hatten, andere, bei denen das nicht der Fall war. Allerdings machte man einen Unterschied in der Auswahl der Pfarrstellen, die für die einen und für die anderen in Frage kamen. Auf die Pfarrstellen der Städte, insbesondere die der Amts-, Residenz- und Reichsstädte, wurden durchweg studierte Theologen, oft auch Doktoren der Theologie berufen, wobei es auch hier noch einmal Abstufungen unter den städtischen Kirchen gab (vgl. die alte Tradition der Hamburger Hauptpastorate). Niemand wird die Verhältnisse jener Zeit einfach kopieren wollen; dass das Theologiestudium in unseren Breiten die normale Voraussetzung für die Ordination darstellt, ist eine Errungenschaft, deren Bewahrung für die evangelischen Kirchen aus theologischen Gründen geboten ist. In einer Lage aber, in der es nicht mehr möglich ist, alle Gemeinden mit besoldeten Pfarrern auszustatten, die ein Theologiestudium absolviert haben, andererseits aber keine Gemeinde ohne öffentliche Verkündigung und Sakramente sein soll, kann der Blick auf die Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts lehrreich sein. Ebenfalls lehrreich ist die Betrachtung der Praxis in anderen Kirchen, etwa in der anglikanischen, die die strikte Forderung nach der Ordination als Voraussetzung öffentlicher Verkündigung und Sakramentsverwaltung mit einer Differenzierung zwischen den Gemeinden und Kirchen verbindet, wo die Ordinierten Dienst tun.

⁵⁵ Die Bezeichnungen für diese Personengruppen, die hier Prädikanten und Prädikantinnen genannt werden, sind innerhalb der Gliedkirchen nicht einheitlich. Eine Vereinheitlichung ist anzustreben.

5 gung sind die Dienste der *Mitwirkung* an der öffentlichen Verkündigung zu unterscheiden. Hierzu gehören z. B. das Kantoren- und das Küsteramt. Die Ämter der Diakone und Diakoninnen sowie der Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen haben nicht teil am Amt der öffentlichen Verkündigung, da sie anders gefüllt sind, sofern die Diakoninnen und Diakone oder die Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen nicht eine eigene Beauftragung als Prädikantinnen bzw. Prädikanten haben.⁵⁶

10 4.3 Die neue Gestaltung der kirchlichen Leitungsaufgabe

Für eine angemessene Bewertung des Verhältnisses von Allgemeinem Priestertum und mit Ordination oder Beauftragung übertragenem Amt ist es nötig, sich neben den veränderten geschichtlichen Bedingungen auch die Veränderungen der von Ordinierten und Nichtordinierten wahrgenommenen Aufgaben von der Reformationszeit bis heute bewusst zu machen.

15 Spätestens seit dem 19. Jh. hat sich die Gestaltung des innerkirchlichen Lebens in den reformatorischen Kirchen in einer Hinsicht wesentlich verändert: Im Zuge der zunehmenden Ausdifferenzierung des kirchlichen Lebens kommt die Frage der Leitung von Gemeinde und Kirche als Gestaltungsaufgabe auf der Basis des reformatorischen Verständnisses von
20 Allgemeinem Priestertum und Amt der öffentlichen Verkündigung neu in den Blick. Es kommt zur Einführung von Synodalverfassungen. Die Verantwortung für die Kirchenleitung wird seitdem von gewählten Gremien (z. B. Kirchenvorständen/Presbyterien/Gemeindegemeinderäten und Synoden, in denen Ordinierte und Nicht-Ordinierte zusammenwirken) und ordinierten Personen gemeinsam wahrgenommen.

25 Dabei obliegt diesen kirchenleitenden Gremien die Verantwortung für rechtsetzende, konzeptionelle und finanzielle Entscheidungen. Die Ordinierten haben hier ihre theologische Kompetenz einzubringen. Das betrifft Entscheidungen über die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsfeier, Kasualgottesdienste, kirchliche Lehre, Unterweisung, Ausbildung und
30 Seelsorge und alle übrigen konzeptionellen und rechtsetzenden Entscheidungen in der Kirche.

Als eine gemeinsame Aufgabe der kirchenleitenden Personen und Organe hat sich herausgebildet, die Kirche im öffentlichen Leben – auch durch kirchliche Stellungnahmen – zu repräsentieren. Das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit wird nicht zuletzt davon be-
35 stimmt, welches Bild ihre Vertreterinnen und Vertreter und insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer von der Kirche zeichnen und wie sie selbst als Repräsentanten der Kirche auftreten. Umso wichtiger ist ihre theologische Kompetenz.

Die spezifische Art der Kirchenleitung durch das Amt der öffentlichen Verkündigung ist die
40 Wahrnehmung der umfassenden öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung. Diese ist in sich Vollzug von Kirchenleitung.

⁵⁶ Eine Personengruppe sui generis sind die Vikare/Vikarinnen. Sie üben ihren Dienst unter der Aufsicht von Ordinierten aus. Die Landeskirchen sind gehalten, die Ordnung und faktische Wahrnehmung des Dienstes der Vikarinnen und Vikare an den Grundsätzen dieses Papiers auszurichten. Die Bischofskonferenz ist weiterhin darüber im Gespräch. Es ist erforderlich, auf der Grundlage dieses Papiers gemeinsame Richtlinien für den Dienst der Vikarinnen und Vikare zu erarbeiten.

4.4 Die Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der christlichen Gemeinde

Das gemäß CA XIV übertragene Amt der öffentlichen Verkündigung dient dem Priestertum aller Glaubenden. Das zeigt sich auch darin, dass es die Beteiligung aller Christen am Leben der christlichen Gemeinde fördert, nicht zuletzt auch die Übertragung und verantwortliche Übernahme besonderer Aufgaben:

Schon seit langem haben sich Möglichkeit und Notwendigkeit ergeben, Gemeindeglieder mit ihren unterschiedlichen Befähigungen in verschiedenen Bereichen der Gemeindegliederarbeit mit eigenständigen Aufgaben zu betrauen oder um ihre kompetente Mitwirkung zu bitten, etwa im Kindergottesdienst, in Besuchsgruppen, bei der Alten- und Jugendarbeit. Dies ist eine unverzichtbare Bereicherung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen und bedarf der Wertschätzung. Sofern es sinnvoll erscheint und erwünscht ist, kann und soll in solche Aufgaben und Ämter in einer gottesdienstlichen Feier eingeführt werden. Die ordnungsgemäße Berufung ins Amt der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung muss davon auf Grund der oben skizzierten reformatorischen Einsichten deutlich unterscheidbar bleiben.

Um die Mitarbeit Ehrenamtlicher zu fördern und möglichst sachgemäß zu gestalten, muss die Betrauung von nichtordinierten Gemeindegliedern mit besonderen Aufgaben in jedem Fall geordnet erfolgen. Dazu ist Voraussetzung einerseits, dass Zuständigkeitsbereiche in der Gemeinde ausdifferenziert und möglichst genau bestimmt werden; andererseits, dass auch die Zuständigkeiten für das Ordnen dieser Bereiche so genau wie möglich geregelt sind.

Es ist eine der originären pfarramtlichen Aufgaben, nach Begabungen Ausschau zu halten, Menschen zum Einsatz ihrer Fähigkeiten in Gemeinde und Kirche zu ermutigen und sie in ihrer Tätigkeit zu begleiten, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist. Sofern dies noch nicht von allen Pfarrerinnen und Pfarrern so gesehen wird, ist dieser Gesichtspunkt in der Diskussion um zukünftige Pfarrerbilder unbedingt hervorzuheben.

Die Ausbildung der zukünftigen Pfarrer und Pfarrerinnen ist daraufhin zu überprüfen, ob sie hinreichend auf diese Aufgaben vorbereitet und ihnen die dazu notwendigen Fähigkeiten vermittelt werden. Die pfarramtliche Praxis ist daraufhin zu überprüfen, ob bzw. inwieweit diese Aufgabe wahrgenommen wird. Bei der Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer sowie bei der Begleitung und Beratung von Kirchenvorständen (Visitation) ist verstärkt auf die Förderung solcher Fähigkeiten zu achten.

Zu den Weisen der Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der Gemeinde gehört die – vielerorts bereits gewachsene – Praxis, dass Gemeindeglieder an der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten, z. B. durch Übernahme von Lesungen und Gebeten sowie durch Beteiligung an der Austeilung des Heiligen Abendmahls, mitwirken.⁵⁷ Dazu gehört ebenfalls die Seelsorge im persönlichen Bereich, einschließlich des Hörens der Beichte. Die persönliche Seelsorge gehört nach reformatorischem Verständnis zum bleibenden Recht und zur bleibenden Pflicht jedes Christenmenschen. In der gegenwärtigen volkskirchlichen Wirklichkeit ist das aufs Ganze gesehen zu wenig im Bewusstsein. Gemeinde- und Kirchenleitungen sowie Pastoren und Pastorinnen sind darum herausgefordert, Wege zu suchen und zu beschreiten,

⁵⁷ Es ist zu begrüßen, dass das 1999 eingeführte Evangelische Gottesdienstbuch diese Praxis fördern und bereichern will. Gerade auch Nicht-Ordinierte sind zum Gebrauch dieses Gottesdienstbuches zu ermutigen.

auf denen die Wahrnehmung auch dieser seelsorgerlichen Aufgabe durch alle Christenmenschen gefördert wird. Zur Beteiligung der Gemeinde gehört schließlich auch, dass dazu kompetente Gemeindeglieder leitende Funktionen in kirchenleitenden Gremien (Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat/Presbyterium, Synode) übernehmen, ja ganze Gottesdienste wesentlich mitgestalten (z. B. Weltgebetstag).

Wenn einzelne Christenmenschen oder kirchliche Gruppen allerdings die Zuständigkeit der Amtsträgerinnen oder Amtsträger für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsfeier in Frage stellen, widerspricht dies dem reformatorischen Verständnis von Allgemeinem Priestertum und Amt. Das kirchliche Leben wird stets nachhaltig gestört, wenn zwischen den Zuständigkeiten des gemäß CA XIV übertragenen Amtes und der Ausübung des allen Christen gegebenen Auftrags Konkurrenzverhältnisse auftreten.

15 **4.5 Ordination zu einem ehrenamtlich wahrgenommenen Dienst**

Im Blick auf die sich abzeichnenden Schwierigkeiten der ausreichenden Besetzung von Pfarrstellen bildet die Ordination mit dem Ziel, dass das Amt ehrenamtlich ausgeübt wird, eine inzwischen weitgehend eingeführte, erprobte und bewährte Möglichkeit. Wenn ein kirchliches Interesse und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegen, wenn die Voraussetzungen einer abgeschlossenen Ausbildung gegeben sind und die Dienstaufsicht sowie die Einbindung in die Gemeinschaft der Ordinierten geregelt sind und wenn schließlich der Lebensunterhalt der betreffenden Person anderweitig gesichert ist, können Personen ordiniert werden, die ihren Dienst ehrenamtlich wahrnehmen.⁵⁸ Dies ergibt sich aus den vorangehenden grundsätzlichen theologischen Erwägungen.

Die automatische Verbindung der Ordination mit der Gewährung einer dauerhaften Alimentation durch Wahrnehmung des mit der Ordination übertragenen Amtes stellt eine geschichtlich bedingte Gestalt dieses Amtes dar, für die es gute Gründe gibt, die aber nicht konstitutiv mit dem reformatorischen Amtsverständnis verbunden ist.

Wo Menschen bereit sind, ihre theologische Kompetenz dauerhaft für die mit der Ordination verbundenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, obwohl sie ihren Lebensunterhalt nicht – oder nur teilweise – auf Grund der Erfüllung dieser Aufgabe, sondern (auch) auf andere Weise erhalten, stellt dies eine Chance dar, die genutzt werden sollte. U. a. bietet es die Möglichkeit, dass theologisch kompetente Personen auf diese Weise in Unternehmen, Organisationen und Institutionen der Gesellschaft präsent sind, die sich häufig in einer großen Distanz zur Kirche und ihrem Auftrag befinden. Dies könnte sich langfristig als ein wichtiger Beitrag zur Präsenz der Kirche im öffentlichen Leben erweisen, der auch Fernstehenden neue Zugänge zur Kirche eröffnet. Allerdings ist die Vereinbarkeit des Erwerbsberufes mit der Wahrnehmung des ordinationsgebunden Amtes jeweils zu prüfen.

Anders liegt der Fall bei Theologinnen und Theologen, die lediglich das erste Examen abgelegt haben, aber nicht in den kirchlichen Vorbereitungsdienst übernommen werden können. Um ihre Fähigkeiten für die Kirche fruchtbar zu machen, sind ggf. die Möglichkeiten der Prä-

⁵⁸ Vgl. VELKD-Richtlinie von 1985 (RV 276); diese Richtlinie ist in den meisten VELKD-Kirchen in geltendes Recht umgesetzt worden. In vielen anderen Landeskirchen gibt es ähnliche Regelungen.

dikantenordnung (und -ausbildung) zu prüfen. Eine Ordination ist jedoch erst möglich, wenn dafür als weitere Voraussetzung die abgeschlossene Ausbildung im praktischen Dienst und ein entsprechender Dienstauftrag hinzukommt. In manchen Landeskirchen wurde dafür ein „berufsbegleitendes Vikariat“ eingerichtet.

5

4.6. Hauptamtlicher, nebenamtlicher und ehrenamtlicher Dienst

Um einer kirchlichen Arbeit willen, die sich den Herausforderungen unserer Lebenswelt stellt, wird es in Zukunft erforderlich sein, neben dem Dual von Hauptamt oder Ehrenamt über eine Mehrzahl von unterschiedlichen Verbindungen und „Mischungsverhältnissen“ nebenamtlicher Tätigkeit im Pfarramt, also Kombinationen von Pfarramt und „weltlichem“ Beruf, der dem Lebensunterhalt dient, nachzudenken, sie zu erproben und – soweit sie sich bewähren – im Kirchenrecht und in der kirchlichen Praxis umzusetzen.

15

Dabei darf nicht in Frage gestellt werden, dass es legitim ist, „sich vom Evangelium zu nähren“ (I Kor 9,14), wie Paulus schreibt, der dieses Recht für sich selbst freilich nicht in Anspruch genommen hat. Es darf auch nicht gering geachtet werden, was für ein Gewinn es ist, dass Kirchen über eine große Anzahl theologisch qualifizierter Pfarrerinnen und Pfarrer verfügen, die mit ihrer *ganzen* Arbeitskraft (oft genug bis an die Grenze des Möglichen) für den Auftrag der Kirche zur Verfügung stehen.

20

Aber wenn unter Gottes Providenz die geschichtliche Entwicklung es von den Kirchen erfordert, stärker als bisher das Amt der öffentlichen Verkündigung von Menschen wahrnehmen zu lassen, die ihren Lebensunterhalt nicht (oder nicht zur Gänze) aus diesem Dienst beziehen, dann können sie sich dieser Herausforderung nicht entziehen.

25

30